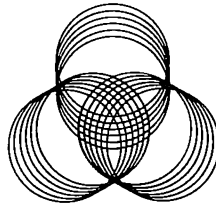


Hamburger Informationen zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik

Nachrichten — Kurzberichte — Analysen — Forschungsprojekte — Pressemitteilungen — Materialien — Dokumente



IFSH

Ausgabe 11 / 1991

Hamburg, März 1991

Deutsche an die Fronten?

Lehren aus dem Golfkrieg

Stellungnahme des IFSH

Bestandsaufnahme	2
1. Welche neuen Dimensionen hatte der Krieg?	2
2. Wie hat Deutschland zur Aufrüstung des Irak beigetragen?	4
3. Wie stark war die deutsche Verwicklung in den Krieg?	6
4. War ein Einsatz der Bundeswehr im Krisengebiet zulässig?	8
5. Handelte die Anti-Irak-Koalition im Auftrag der UNO?	9
Folgerungen und Empfehlungen	12
Chronologie	15

Kaum schwiegen die Waffen, Frieden war noch nicht in Sicht, da lief auf US-amerikanisches Ersuchen am 11. März 1991 von Kreta der deutsche Minenabwehrverband Südflanke mit Kurs auf den Persischen Golf aus. Mission: Räumarbeiten in den Gewässern des Kriegsgebiets. Wenige Jahre zuvor, während des irakisch-iranischen Krieges, war ein ähnliches Vorhaben noch am Grundgesetz gescheitert. Anstatt außerhalb der NATO-Vertragsgrenzen die Schifffahrtswege im Roten Meer und Persischen Golf von treibenden Minen freizuhalten, wurden 1986/87 bundesdeutsche Schnellboote und Zerstörer zu Aufklärungsarbeiten im Rahmen der NATO ins Mittelmeer entsandt. Auftrag: Überwachung sowjetischer Flotteneinheiten.

Der erste deutsche „out of area“-Einsatz der fünf Minensucher und des sie begleitenden Zerstörers läuft unter dem Etikett „humanitäre Hilfe“. Gleichzeitig ist die Aktion vor der Küste Iraks und Kuwaits geeignet, das Terrain für die innenpolitische Auseinandersetzung über den Einsatz deutscher Streitkräfte in internationalen Krisen zu sondieren. Ist doch nach dem Sieg der Kriegskoalition über den Irak in Bonn der Streit um die verfassungsmäßigen Grenzen eines Einsatzes der Bundeswehr in Konflikten außerhalb des NATO-Vertragsgebietes voll entbrannt. Vordergründig geht es in dieser Auseinandersetzung um die Frage, ob das Grundgesetz einen solchen Einsatz erlaubt oder ob es hierzu einer Verfassungsänderung bedarf. Tatsächlich aber stehen weitreichende Entscheidungen über den künftigen sicherheitspolitischen Kurs der Bundesrepublik Deutschland auf der Tagesordnung. Die Skala der Vorstellungen für ein militärisches Engagement der Deutschen in der Welt reicht von einer Mitwirkung deutscher Soldaten an Friedensmissionen der UNO-Blauhelme über die Teilnahme an vom Weltsicherheitsrat ermächtigten Kampfeinsätzen unter nationalem oder alliierterem Kommando wie im jüngsten Golfkrieg bis hin zu einer Vertretung deutscher Interessen im Rahmen einer europäischen Eingreiftruppe.

Gefordert wird ein „out of area“-Einsatz deutscher Truppen von den USA mit dem Slogan einer „gerechteren Teilung der Lasten und der Verantwortung“ zwischen den NATO-Verbündeten schon seit langem. Der Irak-Krieg wurde zum Anlaß, die Wahrnehmung „größerer Verantwortung durch das geeinte Deutschland“ in Form militärischer Einsätze in vitalen Interessengebieten des Westens, wie es die Golfregion ist, einzufordern, anzubieten oder abzulehnen.

Erarbeitet von Egon Bahr, Matthias Bartke, Hans-Georg Ehrhart, Thorsten Görrißen, Margret Johannsen, Roland Kaestner, Dieter S. Lutz, Erwin Müller, Reinhard Mutz, Götz Neuneck, Claudia Schmid.

INSTITUT FÜR FRIEDENSFORSCHUNG UND SICHERHEITSPOLITIK
an der Universität Hamburg (IFSH) · 2000 Hamburg 55 · Falkenstein 1

Nach der rechtlichen Vereinigung Deutschlands steht rascher als erwartet die Sicherheitspolitik der vergrößerten Bundesrepublik an einem Scheideweg. Entwickelt sich Deutschland zum zivilen Kern eines zusammenwachsenden Europa oder bereitet es sich auch auf die Rolle einer militärischen Ordnungsmacht vor? Die Frage lautet zugespitzt: Soll Deutschland die internationale Sicherheit und den Weltfrieden wahren helfen, indem es sich darauf konzentriert und beschränkt, zur Überwindung der wirtschaftlichen und sozialen Spaltung Europas und zur friedlichen Lösung des Verteilungskonflikts zwischen Nord und Süd beizutragen — oder sollen auch deutsche Soldaten potentiell an allen Fronten eingesetzt werden?

Unter dieser Leitfrage setzt sich die nachfolgende Analyse exemplarisch mit der Rolle Deutschlands im Golfkonflikt auseinander. Bereits im November 1990 hat das IFSH unter dem Titel „Krieg oder Frieden am Golf?“ eine Stellungnahme zur Golfkrise vorgelegt. Sie enthielt eine analytische Auseinandersetzung mit den Fakten und Hintergründen des Konflikts und politische Empfehlungen zu seiner gewaltfreien Beilegung. In den Folgerungen für eine Konfliktlösung wurde der Bundesrepublik strikte Zurückhaltung bei der Unterstützung einer militärischen Bereinigung der Krise angeraten. An Stelle militärischer Maßnahmen wurden verstärkte zivile Anstrengungen zur Eindämmung und friedlichen Regelung des Konflikts für erforderlich erachtet.

Die Frage der IFSH-Stellungnahme „Krieg oder Frieden am Golf?“ fand in der Realität ihre Antwort: Die Krise eskalierte zur bewaffneten Auseinandersetzung. Die Besetzung und Annexion Kuwaits durch den Irak wurden durch den militärischen Sieg der antiirakischen Kriegscoalition rückgängig gemacht. Kritisch zu untersuchen bleibt die Rolle der Bundesrepublik in der militärischen Konfrontation am Golf. Der Prüfung unterzogen wird sowohl der deutsche Beitrag zur Aufrüstung Iraks in den vergangenen Jahren als auch der deutsche Anteil an der Wahl der Mittel zur Wiederherstellung der kuwaitischen Souveränität in der Phase der Vorbereitung und Durchführung militärischer Gewaltanwendung durch die Kriegscoalition. Auf die kritische Bestandsaufnahme folgen Lehren für die Rolle der Bundesrepublik bei der Verhütung, Eindämmung und Lösung künftiger, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohender Konflikte.

Bestandsaufnahme

1. Welche neuen Dimensionen hatte der Krieg?

Der Krieg am Golf ist kein gewöhnliches Glied in der langen Kette regionaler Konflikte, die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges in militärische Gewalt umschlugen. Seine Vorgeschichte fiel in die Zeit des welthistorischen Umbruchs, und seine Auslösung ist ohne den dadurch bewirkten Wandel des globalen Staatensystems nicht verständlich. Bisher ungenutzte Chancen gemeinsamen Handelns der internationalen Rechtsgemeinschaft gegen einen Friedensbrecher sind sichtbar geworden, aber auch die Grenzen der Fähigkeit zur Kriegsverhütung in einer Kräftekonstellation, wo die Interventionsmächte um ihre eigene Sicherheit nicht fürchten müssen.

Am Golf stand eine amerikanisch geführte Kriegscoalition aus regionalen und außerregionalen Staaten gegen ein arabisches Land, das unter einem despotischen Regime die regionale Vormachtstellung anstrebte. Doch zeichnete sich im Hintergrund noch ein anderer Konflikt ab. Gegensätzliche Einstellungen und Ansprüche von Gesellschaften unterschiedlicher Entwicklung, Zivilisation und Kultur trafen aufeinander. Auch die Umrisse des Kampfes

zwischen Nord und Süd um knappe Rohstoffe bzw. Energieträger sind unübersehbar. In den Reihen der politischen Eliten der beteiligten Länder trägt die Konfliktwahrnehmung Züge von Emotionalität und Fanatismus, die der Konflikthanlaß allein nicht erklärt. Die militärische Auseinandersetzung, die mit Härte geführt und durch zensierte Berichterstattung gegen die Weltöffentlichkeit abgeschirmt wurde, kennzeichnete der massenhafte Einsatz modernster konventioneller Waffentechnologie auf der einen Seite und die neuartige Erscheinung des Umweltkrieges auf der anderen Seite. Die aktuelle Zahl der Opfer ist nicht bekannt, die langfristigen Kriegsschäden können noch nicht abgesehen werden.

1.1 Ost-West-Ausgleich und regionale Konflikte

Theoretisch läßt die Beendigung des Ost-West-Konflikts für die Aufgabe der Friedenssicherung in den Krisenzonen rund um den Erdball unterschiedliche Konsequenzen erwarten. Die eine Auswirkung könnte die strukturelle Gewalthemmung sein. Drohten doch Spannungsherde in der Dritten Welt oft genug deshalb zu Kriegsschauplätzen zu werden, weil die regionalen Streitparteien sich darauf verlassen durften, wechselseitig westliche oder östliche Unterstützung zu erhalten, sei es durch politische Rückenstärkung oder in Form materieller Waffenhilfe. Gerade der Mittlere Osten ist ein Musterbeispiel für die verhängnisvolle Praxis der Weltmächte, sich abhängige Gefolgschaftsstaaten heranzurüsten. Wäre die Rivalität zwischen West und Ost definitiv beigelegt, könnte sie auch nicht länger in andere Weltteile ausstrahlen. Der vereinte Einfluß der Industrienationen, so ließe sich annehmen, käme der Mäßigung statt der Verschärfung regionaler Konflikte zugute.

Die entgegengesetzte Wirkung, die Enthemmung zwischenstaatlicher Gewalt, entspringt paradoxerweise derselben Ursache. Solange jede der Supermächte ihr breitgefächertes Vernichtungspotential vornehmlich zur Einhegung des Hauptgegners bereithielt, erlegten sie sich wechselseitig im Umgang miteinander ein äußerstes Maß an konfliktpolitischer Zurückhaltung auf, das ebenso in Bezug auf die jeweiligen Verbündeten und Partnerstaaten beachtet wurde. Sie sorgten überdies dafür, daß die eigenen Alliierten sich nicht weniger risikobewußt verhielten.

In dem Maß, wie die Blockkonfrontation schwindet, verringert sich jedoch das Risiko, durch Verletzung gegenseitiger Interessensphären eine bewaffnete Reaktion des Kontrahenten auszulösen und möglicherweise unkontrollierbare Eskalationsspiralen in Gang zu setzen, und es entfällt das Hauptmotiv für maßvolles Agieren und mäßigenden Einfluß der Supermächte in regionalen Konflikten.

In der Golfkrise ist ersichtlich die negative Konsequenz des abklingenden Ost-West-Konflikts, der militärische Enthemmungseffekt, zum Tragen gekommen. Zunächst war es der Irak, der sich sowjetischer Aufsicht hinreichend entzogen glaubte, um die mit der Besetzung Kuwaits verbundene Herausforderung des Westens wagen zu können. Warnsignale aus Washington sind entweder nicht deutlich genug erfolgt oder wurden mißverstanden bzw. ignoriert.

Nach der irakischen Aggression vom 2. August 1990 ging die Initiative auf die amerikanische Politik über, die von Anfang an einen Kurs einschlug, der im Rückblick als ein zielstrebigem Vollzug der sogenannten Carter-Doktrin von 1980 erscheint. In dieser außenpolitischen Positionsbestimmung hatte die damalige Administration in Washington die Golfregion zum vitalen Interessen-

gebiet der USA erklärt, in dem jeder Versuch, die Kontrolle zu erlangen, mit allen Mitteln, einschließlich militärischer Macht, zurückgewiesen werden würde.

Befreit von den Fesseln des Ost-West-Konflikts und gestärkt durch den sowjetischen Wunsch, nicht länger gegen, sondern gemeinsam mit dem Weltgegner von gestern zu agieren, konnte die amerikanische Regierung entschlossen der Herausforderung Bagdads entgegenreten.

1.2 Die neue Rolle der UNO

Bereits in den vergangenen Jahren hatten infolge des weltpolitischen Klimawandels die Vereinten Nationen eine deutliche Aufwertung ihrer friedensfördernden Rolle erfahren. Je stärker westliche und östliche Staaten von ihrer Parteinahme in regionalen Konflikten abrückten, um so größer wurde der Handlungsspielraum der UNO.

In der aktuellen Krise am Golf erlebte die UNO den bisherigen Höhepunkt ihrer Wirksamkeit. Vom Tag des irakischen Überfalls auf Kuwait an wurde der Weltsicherheitsrat zum Forum internationaler Willensbildung und zur Schaltstelle koordinierter Gegenmaßnahmen. Die Verurteilung des gewaltsamen Rechtsbruchs und die Aufforderung zur bedingungslosen Rücknahme erfolgte noch am selben Abend. War früher aus vergleichbarem Anlaß die UNO nach der Mißbilligung und Abmahnung des Friedensbrechers mit ihrem Latein bereits am Ende, beließ sie es diesmal nicht beim verbalen Protest. Erstmals in ihrer Geschichte verhängte sie am 6. August ein umfassendes Wirtschaftsembargo gegen den Aggressor. Wie die Resolution 660 am 2. August wurde auch dieser Beschluß ohne Gegenstimme gefaßt.

Für den Fall der Verletzung des internationalen Friedens hält die UNO-Satzung zu dessen Wiederherstellung ein Inventar verschiedener Zwangsmittel bereit. Voraussetzung der Anwendung ist, daß der Sicherheitsrat mit qualifizierter Mehrheit zustimmt und keines der fünf ständigen Ratsmitglieder sein Veto einlegt. Nach Ausschöpfung der in Artikel 41 der Charta vorgesehenen Wirtschaftssanktionen wurde auf den Artikel 42 zurückgegriffen, der die Schwelle zum militärischen Mittelgebrauch überschreitet. Am 25. August bzw. 25. September verfügte der Sicherheitsrat zur Durchsetzung des Embargos die Blockade der See- und Luftverbindungen des Irak. Dank der neuen Einmütigkeit unter den Großmächten war es den Vereinten Nationen binnen zweier Monate nach dem irakischen Gewaltakt gelungen, ihre traditionelle Ohnmacht abzustreifen und die ihnen zugedachte Aufgabe einer globalen Friedensorganisation wirksam wahrzunehmen.

Das Handikap der UNO bei der Sanktionierung bewaffneter Operationen besteht allerdings darin, über Streitkräfte unter eigenem Kommando nicht zu verfügen. Sie muß die Ausführung notgedrungen ihren Mitgliedern überlassen. So kann es dazu kommen, daß sie, wie im Fall der Blockadebeschlüsse, nur nachträglich billigt, was einzelne Staaten aus eigener Machtvollkommenheit bereits unternehmen.

Die Behandlung der Golfkrise durch die Vereinten Nationen veranschaulicht exemplarisch, wie die Auflösung des Ost-West-Gegensatzes den Gewaltcharakter internationaler Konflikte in unterschiedlicher Weise beeinflusst:

— Auf die Besetzung Kuwaits reagierte die UNO fast vier Monate lang energisch, geschlossen und angemessen. Für die Revision der Gewalttat bestand gute Aussicht, zumal gegenüber ei-

nem so sanktionsanfälligen Aggressor wie dem Irak. Zum ersten Mal in der Nachkriegsgeschichte wäre durch kollektives und ganz überwiegend ziviles Handeln der Staatengemeinschaft einem Landräuber die Beute wieder entwunden worden.

— Mit der Entscheidung, der rechtswidrigen Gewalt ein Vielfaches an Gegengewalt entgegenzusetzen, wurde die Chance vertan. Das kritische Risikokalkül, das zu Zeiten der Blockkonfrontation in sensiblen Krisenlagen beide Weltmächte zur Selbstmäßigung anhielt, scheint außer Kraft gesetzt. Die Hoffnung auf Überwindung der Barbarei des Krieges durch die Herrschaft des Rechts ist geringer geworden.

1.3 Der Golfkrieg als interkultureller Konflikt

Nach dem Ende des Krieges muß der Frieden gestaltet werden. Aber welcher Frieden und mit wem? Die politisch-psychologische Landschaft des Vorderen Orient wird nicht mehr dieselbe sein, wenn der Rauch über den Kampfstätten abgezogen ist.

Nach herrschender westlicher Lesart erschöpfte sich der langjährige irakisch-kuwaitische Streit in einem Konflikt zwischen souveränen Subjekten des Völkerrechts. Der stärkere Staat machte der Souveränität des schwächeren ein gewaltsames Ende, die Interventen eilten dem Überwältigten zur Hilfe. Diese juristisch-rationalistische Sichtweise teilt auch die UNO. Im Verständnis politisch meinungsbildender Gruppen der arabischen Welt hat der Konflikt jedoch viel mehr Facetten. Er ist eingelagert in das spannungsvolle Grundverhältnis zwischen Orient und Okzident, Islam und Christentum, Arm und Reich. Die Erfahrung eigener Unterlegenheit und Benachteiligung nährt die Ablehnung der Einmischung von außen, zumal des Eingriffs mit geballter Waffenmacht.

Aufgrund ihrer reichen Ölreserven ist die Golfregion von überragender ökonomischer Bedeutung für die Industrienationen. Der Zusammenhang zwischen dem Interesse an Rohstoffsicherung und der Wucht des militärischen Vorgehens um Kuwait ist zu offensichtlich, um eigens konstruiert werden zu müssen. Die kraß unterschiedliche Teilhabe der arabischen Länder an den Öleinnahmen, das daraus erwachsende Wohlstandsgefälle zwischen ihnen und zunehmende soziale Gegensätze innerhalb der Staaten begründen die Forderung nach Verteilungsgerechtigkeit.

Die hinzutretende antiwestliche Linie der Argumentation forciert die Beschwörung des Traums von der arabischen Einheit. Den europäischen Kolonialmächten des 19. und 20. Jahrhunderts wird die künstliche Spaltung der Region in eine Vielzahl von Einzelstaaten mit willkürlich gezogenen Grenzen angelastet. Nun sieht man sich erneut durch fremden Willen und ausländische Macht zersplittert, geschwächt und vergewaltigt. Als imperialistischer Brückenkopf und Bollwerk westlicher Herrschaft erscheint der Staat Israel. Die Verknüpfung des Golfkonflikts mit der Palästinafrage bietet sich folglich aus irakischer Sicht geradezu an. Sie ermöglichte, die faktische Duldung der seit fast einem Vierteljahrhundert währenden israelischen Besetzung arabischen Bodens als Beleg der internationalen Doppelmoral zu entlarven und gleichzeitig die Unterwerfung Kuwaits zu einer Strategie der Befreiung Palästinas umzudeuten.

1.4 Der Golfkrieg als Umweltkrieg

Eine besondere Dimension des Kriegs am Golf besteht in der Zerstörung der Umwelt. Dazu zählt sowohl die ökologische Kriegsführung, d.h. die gezielte Veränderung und Schädigung der Umwelt in feindseliger Absicht, als auch die Umweltzerstörung als

Folge herkömmlicher Kriegshandlungen. Bereits vor Ausbruch der Kämpfe hatte der Irak angedroht, Mittel der Umweltzerstörung als militärisches Instrument einzusetzen. Mit der gezielten Einleitung von Rohöl aus einer kuwaitischen Verladestation hat der Irak im Persischen Golf die bisher größte, vorsätzlich verursachte ökologische Katastrophe ausgelöst und ein Massensterben von Tieren und Pflanzen verursacht.

Über die ökologischen Langzeitfolgen der Ölkatastrophe gehen die Annahmen noch auseinander. Selbst optimistische Erwartungen, die auf eine hohe biologische Selbstreinigungsfähigkeit des Meeres setzen, rechnen mit dem Aussterben ganzer Tierarten, die speziell an die Lebensbedingungen der Golfregion angepaßt sind.

Als weiteres Instrument der Umweltkriegführung hat der Irak das Entzünden von Ölfeldern eingesetzt. Mit diesem Vorgehen wurde ebenfalls versucht, den Preis für die Vertreibung aus Kuwait in die Höhe zu schrauben. Als eine der ersten Auswirkungen der Ölbrände treten immer wieder ruß- und ölhaltige Niederschläge auf, die Felder und Gewässer verschmutzen. Langfristig werden die Verringerung der Reflexion von Sonnenlicht durch Rußablagerung auf der Erdoberfläche und die bei der Verbrennung fossiler Stoffe entstehende Emmission von Kohlendioxid zu einer weiteren Erwärmung der Atmosphäre beitragen und den globalen Klimawandel beschleunigen.

2. Wie hat Deutschland zur Aufrüstung des Irak beigetragen?

Die Aufrüstung des Irak kann nicht losgelöst von seinem geographischen und politischen Umfeld betrachtet werden. Zu den globalen Faktoren gehören im wesentlichen die Entkolonialisierung und die Bipolarität des Ost-West-Konflikts. Zu den regionalen Faktoren rechnen der israelisch-arabische Konflikt und die Konkurrenz der Nachbarstaaten um die regionale Vormachtstellung. Zugleich gibt es Umstände, im Widerstreit zwischen traditionell feudalistischen und revolutionär laizistischen Regimen wurzeln.

2.1 Die Aufrüstung der Krisenregion

Bis 1979 waren fast alle Konflikte in dieser Region vom Ost-West-Gegensatz überschattet. Die Waffen, mit denen die Konflikte ausgetragen wurden, stammten je nach Klientelzugehörigkeit aus dem Westen oder aus dem Osten, in Einzelfällen auch von beiden Blöcken. Die *erste Welle der Aufrüstung* war im wesentlichen mit den Nahostkriegen zwischen 1949 und 1973 verbunden. Sie führte zur Aufrüstung Israels durch die USA und die westlichen Staaten und auf der arabischen Seite Syriens, Libyens und bis 1973 Ägyptens durch die Sowjetunion und andere, mit ihr verbündete Staaten. Der Iran wurde bis 1979 von den USA bei seinen Bemühungen um regionale Vormacht unterstützt, während der Irak von der UdSSR mit Waffen beliefert wurde. Das militärische Potential des Iran zerbrach mit dem Sturz des Schahs und wurde in dem achtjährigen Krieg mit dem Irak bis 1988 weitgehend dezimiert. Mit diesem Krieg setzte die *zweite Aufrüstungswelle* in der Region ein. Im Vergleich mit der ersten Aufrüstungswelle traten neben der Beschaffung von konventionellen Großwaffensystemen drei neue Phänomene auf, die über die Region hinaus allgemeingültig für die Dritte Welt sind:

1. Immer mehr Drittweltstaaten (z.B. Argentinien, Brasilien, etc.) betätigen sich als Rüstungsexporteure, so daß die regionalen Akteure nicht mehr ausschließlich auf den Westen oder Osten angewiesen sind.

- Um im Kriegsfall nicht auf Rüstungsimporte angewiesen zu sein, begann man in einigen Ländern (z.B. in Ägypten, Irak, Israel, etc.) mit dem Aufbau nationaler Rüstungsindustrien. Dieser Aufbau wurde vorwiegend von westlichen Ländern unterstützt.
- Viele Staaten der Region streben nach dem Besitz von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und den entsprechenden Trägersystemen.

2.2 Die Rüstung des Irak und ihre Herkunft

Im Zuge der Aufrüstung des Irak entstand nicht nur ein gewaltiges Potential an Großwaffensystemen, sondern es wurde auch eine eigene nationale Rüstungsindustrie zur Herstellung von Munition und Waffen (inklusive ABC-Waffen) aufgebaut. Die irakischen Truppen bestehen aus den drei Teilstreitkräften Heer, Luftwaffe und Marine mit einem Personalbestand (vor dem Krieg) von über einer Million Soldaten. Der Irak war das Land mit der höchsten Rüstungssteigerungsrate bei fast allen Großwaffensystemen in der Region.

Rüstung des Irak 1979 und 1990		
Kategorie	1979	1990
Personal	220 000	1 000 000
Divisionen	11	60
Kampfpanzer	1 900	5 530
leichte Panzer	100	2 600
Schützenpanzer	200	1 500
gepanzerte Mannschaftstransportwagen	1 500	6 000
Artillerie (Rohr)	930	3 500
Mehrfachraketenwerfer	100	1 218
Boden-Boden-Raketenwerfer	38	136
Kampfhubschrauber	—	159
Luftverteidigung (Rohr)	1 200	4 000
Luftverteidigung (Rak)	—	700
Kampfflugzeuge	307	573

Quelle: IISS, The Military Balance 1979/80 und 1990/91

Bis 1979 war der Irak ein von der Sowjetunion auferüsteter Staat; er erlangte jedoch keine entscheidende Überlegenheit über seine Nachbarn. Dies änderte sich in dem Zeitraum von 1979 bis 1990. Während des achtjährigen Krieges gegen den Iran rüstete Saddam Hussein die Armee mit dem Ziel auf, gegenüber den unmittelbaren Nachbarn des Irak personelle wie materielle Überlegenheit zu erringen.

Nach Ende des Krieges 1988 wurde die Armee nicht demobilisiert; vielmehr wurde ihre Ausrüstung weiter modernisiert und ihre Fähigkeit, einen Krieg unabhängig von Rüstungsimporten durchzustehen, verbessert.

Etwa 80 Prozent der irakischen Waffen stammen aus den ehemaligen Warschauer Vertragsstaaten (hauptsächlich UdSSR, Tschechoslowakei, Rumänien), aber auch aus China, während ca. 20 Prozent von westlichen Industrieländern bzw. von dort ansässigen Firmen (hauptsächlich Frankreich, aber auch Kanada, Österreich, Italien, Schweiz, USA) und Drittweltländern (Ägypten, Brasilien) — aber auch Südafrika — produziert wurden. Die Geschäfte während der letzten zehn Jahre, die Bagdad beim Einkauf von Waffen tätigte, sollen das Volumen von 80 Milliarden Dollar überschritten haben. Das Regime konnte seine Abhängigkeit von sowjetischen Waffenlieferungen durch Importe aus Dritt-

weltstaaten reduzieren. Damit sind auch die Möglichkeiten politischer Einflußnahme durch die jeweiligen Rüstungsexporteur gesunken.

2.3 Die Rüstungsindustrie des Irak und ihre Lieferanten

Der Irak hat in den letzten zehn Jahren mit Hilfe der Industriestaaten eine eigene Rüstungsindustrie aufgebaut. Diese umfaßt nach den bisher spärlich vorliegenden Informationen vor allem folgende Bereiche:

1. Fabriken zur Herstellung von Handfeuerwaffen und Munition,
2. Produktionsanlagen für Ersatzteile für im Ausland gekaufte Großwaffensysteme und die dazugehörige Munition,
3. Forschungsstätten und Fabrikationsstätten zur Herstellung von B- und C-Waffen,
4. Forschungsstätten zur Herstellung von Material und Design für Nuklearwaffen,
5. Forschungslabors und Fabriken zur Herstellung von Raketen mit unterschiedlicher Reichweite.

Der Aufbau der entsprechenden Rüstungskapazitäten war vor allem dank der Hilfe von Firmen aus westlichen Industriestaaten möglich. Was die Zahl der beteiligten Firmen (nicht aber das Volumen) betrifft, stellten die deutschen Unternehmen einen traurigen Rekord auf. Einer US-Studie zufolge waren von 207 öffentlich bekanntgewordenen Firmen mit Lieferungen von rüstungsrelevantem Material 86 deutscher Herkunft. Es folgten die USA (18), Großbritannien (18), Österreich (17) und Frankreich (16).

Am Bau der oben unter Punkt 1 und 2 angesprochenen Anlagen waren Firmen aus Belgien, der BRD, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Österreich, Schweiz, Spanien und den USA beteiligt. Bei den bekanntgewordenen Projekten führen die Deutschen, was die Zahl der beteiligten Firmen betrifft, geliefert und teilweise vor Ort gebaut wurden Anlagen zur Herstellung von Patronen und Munition aller Kaliber, von Kanonenrohren, von Fahrzeugen im Lizenzbau, von Handfeuerwaffen und elektronischer Ausrüstung.

Was die oben unter Punkt 3 bis 5 aufgeführten Anlagen betrifft, wurden 14 Fabrikations- und Forschungsstätten bekannt. Der Irak konnte die chemischen Kampfstoffe Senfgas, Blausäure, Soman, Sarin und Tabun herstellen. Die Schätzungen über die jährliche Produktionsmenge an chemischen Kampfstoffen gehen weit auseinander. Sie reichen von ca. 1 000 Tonnen bis 2 500 Tonnen. Den Hauptanteil machte vermutlich der Kampfstoff Senfgas aus.

Am Aufbau der chemischen Rüstungsindustrie waren Firmen aus folgenden Ländern beteiligt: Ägypten (1), Belgien (2), Deutschland (22), Frankreich (7), Indien (1), Italien (4), Niederlande (2), Österreich (7), Schweiz (2), USA (6). Ab etwa 1984 übernahmen Firmen aus Deutschland die Federführung bei der Errichtung der C-Waffen-Industrie des Irak. Die Komplexe in Al Fallujah und Samarra wurden überwiegend mit deutscher Hilfe erbaut. Beim Aufbau der B-Waffen-Forschungs- und Herstellungskapazitäten waren vermutlich Firmen aus Deutschland und den USA beteiligt. Die Nationale Volksarmee der ehemaligen DDR soll militärische Ausbildungshilfe im Bereich der B- und C-Waffen geleistet haben.

Das Atomprogramm wurde anfangs von der Sowjetunion und Frankreich unterstützt, doch haben nach 1982 auch andere Länder bzw. Firmen (BRD, Italien, Polen, Großbritannien, Schweiz,

USA) mitgeholfen. Nach Expertenaussagen war der Irak vor Beginn des Krieges ca. 2 bis 5 Jahre von einer nuklearen Waffenproduktionsfähigkeit entfernt. Auch für den Bau von militärisch verwendbaren Raketen unterschiedlicher Reichweite wurden im Irak mit ausländischer Hilfe Forschungs- und Entwicklungsstätten errichtet. Als Grundlage diente die von der Sowjetunion gelieferte SCUD-B-Rakete mit einer Reichweite von 300 Kilometern und einer Nutzlast von einer Tonne. Sie wurde mit Hilfe von Firmen aus verschiedenen Ländern zu Raketen des Typs „Al Hussein“ und „Al Abbas“ weiterentwickelt.

2.4 Deutsche Rüstungsexporte und die gesetzlichen Grundlagen

Was jahrelang im Ost-West-Kontext relativ wirkungsvoll praktiziert wurde, nämlich die Kontrolle von rüstungsrelevanten Technologie- und Waffentransfers in die Staaten der Warschauer Vertragsorganisation, hat in Nord-Süd-Richtung offenkundig versagt. Schlimmer noch, die in den 80er Jahren bekanntgewordenen Waffenexportskandale beziehen sich auf Technologien zur Herstellung von Massenvernichtungsmitteln, also auf A-, B-, und C-Waffen sowie der entsprechenden Trägerraketen. Deutsche Firmen haben nachweisbar zwei der bedeutendsten C-Waffenkomplexe und ein B-Waffenforschungszentrum im Irak ausgestattet. Doch die These, ohne die Deutschen gäbe es dort keine C-Waffen und Raketen mit größerer Reichweite, ist kaum haltbar. Die erste funktionsfähige C-Waffenfabrik war eine Koproduktion italienischer, französischer und niederländischer Firmen.

Die BRD hat seit ihrer Gründung auf die Herstellung von A-, B- und C-Waffen verzichtet. Mehrere deutsche Regierungen waren jedoch nicht in der Lage, schwerwiegende Gesetzesverstöße und Umgehungen der Exportbeschränkungen zu verhindern. Darüber hinaus richtete die Genehmigung von Exporten sensibler Güter und Technologien beträchtlichen außen- und sicherheitspolitischen Schaden an. Die offensichtlich nicht wirkungsvolle Gesetzeslage soll im folgenden kurz dargestellt werden.

Artikel 26 des Grundgesetzes über das „Verbot eines Angriffskrieges“ verbietet Handlungen, „die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“. Das daraus hervorgehende Gesetz, das die Ausfuhr von Kriegswaffen regelt, das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) aus dem Jahre 1961, definiert den Begriff „Kriegswaffen“ in der sogenannten „Kriegswaffenliste“ u.a. als „Gegenstände, Stoffe und Organismen“, deren Ausfuhr verboten ist. Die Bundesregierung, die laut Grundgesetz an die Einhaltung des Artikels 26 gebunden ist, legte zudem „Politische Grundsätze für den Export von Kriegswaffen“ fest.

Insbesondere die Grundsätze für Nicht-NATO-Staaten und Nicht-COCOM-Staaten wurden 1982 geändert. Sie wurden durch die Regierung Schmidt aufgehoben und durch eine Regelung ersetzt, in der der Export von Kriegswaffen (in Nicht-NATO-Länder) nur im Ausnahmefall genehmigt wird. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern in Länder, bei denen eine Gefahr für den Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen besteht, wurde grundsätzlich ausgeschlossen. Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) regelt allgemein den Außenwirtschaftsverkehr. Details werden durch die „Außenwirtschaftsverordnung“ (AWVO) ausgeführt; eine „Ausfuhrliste“ enthält Daten über Waffen, Munition, Kriegsgerät, Materialien für die Kernenergie und Technologien von strategischer Bedeutung. Das Bundesamt für Wirtschaft prüft die Waren und Technologien, die in diesem Bereich anfallen.

Die Gesetzeslage und besonders die Handhabung und Kontrolle hat jedoch nicht verhindern können, daß deutsche Unternehmen erheblich zur chemischen Aufrüstung der Dritten Welt beigetragen haben. Gesetze und Listen wurden allerdings immer dann geändert, wenn wieder ein Exportskandal publik wurde.

Die Ausfuhrliste wurde erstmals 1984 um einige Substanzen ergänzt, als bekannt wurde, daß deutsche Firmen Anlagen und Anlagenteile für die C-Waffenfabrik in Samarra geliefert hatten. Die Errichtung einer C-Waffenfabrik im libyschen Rabta mit Hilfe deutscher, meist mittelständischer Unternehmen führte zu einer Verschärfung der beiden Gesetze („Lex Rabta“) ab Juli 1990. Nach wie vor ist die Gesetzeslage jedoch durch erhebliche Definitionsmängel und Unklarheiten gekennzeichnet. Insbesondere fehlen eine zentrale unabhängige Kontroll- und Untersuchungsinstanz, sowie geeignete präventive Maßnahmen für den Fall, daß ein Verstoß gegen die Gesetze bekannt wird. Die Gesetze wurden, nachdem die deutsche Beteiligung am Aufbau der Chemieanlagen im Irak bekannt wurde, im Oktober, November und Dezember 1990 weiter verschärft. Der neue Wirtschaftsminister Möllemann legte Ende Januar 1991 einen Zehn-Punkte-Plan zur weiteren Verschärfung der Gesetze vor.

Trotz umfangreicher Vorschriften gibt es mindestens zwei klassische legale Umgehungsmöglichkeiten. So können Waffen und waffentaugliches Gerät von Kooperationspartnern der Bundesrepublik an Dritte geliefert werden. Dazu gehören neben NATO-Partnern auch Drittweltstaaten. Zum anderen können Systeme, Technologien und Fertigungsanlagen exportiert werden, die erst durch das Empfängerland einem militärischen Zweck zugeführt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Aufrüstung des Irak von den existierenden Rüstungskontroll- und Technologietransferregimen nicht wirkungsvoll eingefangen wurde. Sie weist die Merkmale einer neuen Phase im Rüstungsexportgeschäft der Industrieländer mit der Dritten Welt auf:

1. Die Industriestaaten steuern vornehmlich Waffen- und Munitionsfabrikationsanlagen sowie High-Tech-Waffensysteme und Hochtechnologie bei.
2. Der Aufbau einer eigenen Rüstungsindustrie setzt Drittweltstaaten in die Lage, sich am Rüstungsexport zu beteiligen und politisch unabhängiger zu agieren.
3. Mit Hilfe der Industriestaaten in Ost und West hat eine neue Phase der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und von entsprechenden Trägersystemen begonnen.

Die Bundesrepublik hat erheblichen Anteil an dieser neuen Form der Aufrüstung der Dritten Welt, darunter auch der des Irak. Mehrere Bundesregierungen haben jahrelang Lieferungen militärisch relevanter Art in das heutige Krisen- und Kriegsgebiet ohne effektive Kontrollen zugelassen. Während des Golfkonflikts geriet die deutsche Regierung im Ausland unter Druck, weil sie einerseits weder in der Krise noch während des Krieges einen direkten personellen Beitrag zu dem multinationalen Truppenkontingent am Golf leistete, andererseits aber durch die Duldung des Exports kriegswichtiger Güter und Dienstleistungen in den Irak indirekt, aber erheblich zu der Gefährdung der alliierten Streitkräfte, insbesondere durch chemische Waffen, beigetragen hatte. Die Vorwürfe des Auslands reichen von „willentlicher Blindheit“ bis hin zu „wissentlicher Komplizenschaft“.

Die Berechtigung der Kritik, die zu solchen Vorwürfen führte, steht außer Zweifel. Keineswegs nachzuvollziehen ist gleichwohl

die Konsequenz, die vielerorts im Ausland, aber auch im Inland aus der berechtigten Kritik gezogen wurde: Deutschland sollte seine Fehler „wiedergutmachen“, indem es sich mit kämpfenden Truppen an die antiirakische Kriegscoalition beteiligte. Die Logik dieser Forderung kann gar nicht entschieden genug zurückgewiesen werden. Deutsche Soldaten gleichsam als Kompensation für die Fehler und Versäumnisse von Bundesregierungen oder gar für gewissenloses Gewinnstreben mancher Wirtschaftsunternehmen an die Front zu schicken, wäre ein kaum zu überbietender Zynismus gewesen.

3. Wie stark war die deutsche Verwicklung in den Krieg?

Deutsche Firmen hatten nicht nur durch ihr Rüstungsexportverhalten — gleichviel ob legal oder illegal — einen unrühmlichen Anteil an der Entwicklung des Golfkonflikts. Angesichts der Konfrontation mit diesen verfehlten Exportpraktiken und des zunehmenden internationalen Drucks bemühte sich die Bundesregierung, ihr zunächst zurückhaltendes und unklares Engagement im Golfkrieg durch weitere Unterstützungsmaßnahmen für die multinationale Koalition und die Frontstaaten zu korrigieren. De facto war die Bundesrepublik von Beginn an aktiver Partner der Anti-Saddam-Koalition gewesen. Neben der politischen Unterstützung aller einschlägigen UNO-Resolutionen leistete sie in wachsendem Maße finanzielle, ökologische und logistische Unterstützung sowie Ausbildungs-, Rüstungs- und flankierende Militärhilfe.

Die bezifferbare Gesamtsumme der bis Mitte Februar erfolgten bzw. zugesagten Leistungen beläuft sich auf 17,377 Mrd. DM. Den größten Anteil, nämlich 10,03 Mrd., erhalten die USA. Unterstützung im Wert von 3,4 Mrd. geht an die Frontstaaten Türkei (1,84 Mrd.), Ägypten (1,55 Mrd.), Jordanien (371 Mio.) und Syrien (160 Mio.). Hilfe im Wert 1,49 Mrd. fließt nach Israel; 1,24 Mrd. erhält Großbritannien. Mit 314 Mio. übernimmt die Bundesrepublik außerdem 27% der EG-Direkthilfen für die Frontstaaten. Der bislang bekanntgewordene deutsche Beitrag läßt sich vorläufig folgendermaßen aufschlüsseln:

3.1 Finanz- und Wirtschaftshilfe

Ein Teil der Leistungen wird in Form direkter Finanzübertragungen, Importbeihilfen, Krediten und nicht näher definierten Projekthilfen gewährt. So erhielt bis zum 15.1.1991 das US-Finanzministerium 400 Mio. DM Transportkostenbeihilfe. Ferner übernahm die Bundesrepublik die Flughafennutzungsgebühren bis zu 50 Mio. DM. Am 29.1.1991 sagte die Bundesregierung den USA für die ersten 3 Monate d.J. weitere 8,25 Mrd. zur Deckung der Kosten des Golfkrieges zu, Großbritannien 800 Mio. DM. Israel erhält 255 Mio. Soforthilfe, die Türkei 260 Mio. Finanz- und Warenhilfe, Ägypten 480 Mio. plus 715 Mio. Projekthilfe, Jordanien 371 Mio. und Syrien 100 Mio. DM Finanz-, Waren- und Kredithilfe. Angesichts der ökologischen Dimension des Golfkrieges hat die Bundesregierung Hilfe gegen die verheerende Ölpest durch die Entsendung zweier Spezialschiffe zur Abschöpfung des Ölteppichs angeboten. Ferner schickte sie fünf Experten und 59 t Gerät zur Ölbekämpfung in das Golfemirat Katar. Diese ökologische Soforthilfe beläuft sich zusammen mit Beiträgen für die UNO auf 15 Mio. DM.

3.2 Logistische, medizinische und Ausbildungshilfe

Kaum bezifferbar ist der Wert der Bundesrepublik als Dreh- und Angelpunkt für den alliierten Aufmarsch und als Nachschubbasis. Unbestreitbar ist jedenfalls, daß der amerikanische Auf-

marsch ohne den „Brückenkopf“ Bundesrepublik in dem erfolgten Ausmaß nicht so rasch hätte vor sich gehen können. Zu erwähnen sind in erster Linie die Flughäfen Ramstein und Frankfurt sowie die Verladehäfen Emden, Nordenham, Bremerhaven und Brunsbüttel. Des weiteren übernahm die Bundeswehr innerhalb Europas Transportaufgaben für die Koalition. Indem sie für die USA sechs und für Großbritannien zwei C-160 Transportflugzeuge inklusive Besatzung zur Verfügung stellte, wurden deren Transportkapazitäten frei für Nachschuboperationen an den Golf. Ferner flog die Bundesluftwaffe selbst Transporte von Rüstungsgütern im Werte von 44,3 Mio. DM in das Krisengebiet. Die medizinische Unterstützung durch die Bundesrepublik umfaßte die Bereitstellung von 1000 Betten in Krankenhäusern der Bundeswehr (42 Mio. DM), den Transport von Verwundeten, drei Feldlazarette sowie große Mengen Medikamente für die Türkei, Sanitätsmaterial und Medikamente für Israel sowie eine Operationseinheit für ein 200-Betten-Lazarett im Iran.

Die Bundesrepublik leistete schließlich Ausbildungshilfe. In Sonthofen wurden amerikanische, britische und israelische Besatzungen in der Bedienung des deutschen ABC-Spürpanzers Fuchs ausgebildet. In Bayern übten US-Piloten den Luftkampf gegen MiG-29-Kampfflugzeuge sowjetischer Bauart. Ferner stellte die Bundesrepublik den USA „irakische“ Flugabwehrsysteme aus sowjetischer und deutsch-französischer Produktion zu Übungszwecken zur Verfügung.

3.3 Rüstungslieferungen

Ein großer Teil des deutschen Beitrages wurde in Form von Rüstungslieferungen geleistet. So erhielten die USA 60 ABC-Spürpanzer Fuchs (200 Mio. DM). Außerdem lieferte Bonn militärische Ausrüstung (Nachrichtentechnik, Generatoren, LKWs, Schwerlastanhänger und Sattelschlepper für Panzertransporte, Tankwagen etc.) im Werte von 1000 Mio. DM. Neben militärischem Großgerät erhielten die Streitkräfte der USA Ersatzteile und Munition im Werte von 360 Mio. DM. Großbritannien wurde ein sog. Materialdarlehen (hauptsächlich Munition und Ersatzteile) über 382 Mio. und militärisches Gerät für 60 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Den französischen Streitkräften wurden 3.700 Milan- und Hot-Panzerabwehrraketen sowie Munition und Gerät zum Verlegen und Räumen von Minen „geliehen“ (117,9 Mio. DM.) Italien erhielt das Anti-Schiffsraketenystem Kormoran, die „Mehrzweckwaffe 1“ und Ersatzteile für seine Tornado-Kampfflugzeuge (26 Mio. DM).

Die Türkei erhielt Waffen und Munition im Werte von 900 Mio. DM. Neben Waffen aus NVA-Beständen (u.a. Kalaschnikow-Sturmgewehre, sowjetische Luftabwehrraketen und Schützenpanzer) lieferte die Bundesrepublik auch 80 Leopard 1-Panzer, inklusive 115.000 Panzergranaten, 350 Mannschaftstransportwagen M-113, zehn Brückenlegepanzer M-48, zehn Bergepanzer M-88, 75.000 ABC-Schutzmasken und 40.000 Granaten für 20,3 cm-Haubitzen. Ferner hat die Bundesregierung Lieferungen für die türkische Luftwaffe und Marine im Werte von 700 Mio. zugesagt.

Israel erhielt 8 ABC-Spürpanzer Fuchs; weitere 50 Spürfahrzeuge aus NVA-Beständen sind angeboten worden. Ferner wurden neben einer Patriot-Luftabwehrbatterie mit 64 Flugabwehrraketen (150 Mio. DM). 100.000 Schutzanzüge gegen chemische Kampfstoffe, ABC-Schutzmasken, 1 Mio. Ersatzfilter und Dekontaminationsgerät zur Verfügung gestellt (203 Mio. DM). Schließlich hat die Bundesregierung die Finanzierung zweier U-Boote im

Werte von 880 Mio. vorbehaltlich der Zustimmung des Bundestages zugesagt, obwohl diese Rüstungsgüter zur Abwehr der Bedrohung aus dem Irak nicht zweckmäßig sind, und sie — wie im übrigen auch die Patriot-Lieferung — das Risiko von Kompensationsforderungen seitens anderer Staaten in der Region in sich bergen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es sich bei den Rüstungslieferungen an Israel um eine einmalige Ausnahme handelt oder ob die bislang offiziell geltenden Exportrestriktionen im Sinne eines an militärischer Abschreckung orientierten Sicherheitsdenkens weiter aufgelockert werden sollen.

Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik im Golfkrieg in Mio. DM (Summenübersicht)				
an	USA	Andere Länder	NATO	Summe
Sachleistungen	1.242	2.876,6	308	4.426,6
Geldleistungen 1990	423,6	—	—	423,6
Geldleistungen 1991	8.272,8	800,7	—	9.073,5
Materialdarlehen	360	547	—	907
Humanitäre Hilfen/ Entwicklungshilfe	—	2.216	—	2.216
Anteil EG-Soforthilfe	—	331	—	331
Summe	10.298,4	6.771,3	308	17.377,7

3.4 Flankierende militärische Unterstützung

Neben den bislang erwähnten Unterstützungsmaßnahmen leistete die Bundesrepublik auch einen flankierenden militärischen Beitrag. Sie nahm zwar nicht direkt an Kampfhandlungen teil, war allerdings im Krisengebiet im Rahmen der NATO zunehmend militärisch präsent. Seit Herbst 1990 befand sich ein Minenabwehrverband der Bundesmarine (3 Minensuchboote, 2 Minenräumboote und 2 Versorgungsschiffe) im östlichen Mittelmeer (121,6 Mio. DM). Diese Kräfte wurden Anfang Februar 1991 durch die Entsendung eines Flottenverbandes, bestehend aus zwei Zerstörern, zwei Fregatten und zwei Versorgungsschiffen verstärkt (51 Mio. DM). Die deutschen Marineeinheiten im Mittelmeer wuchsen damit auf 2.200 Soldaten an. Außerdem beteiligte sich die Bundesrepublik mit Aufklärungsmaschinen vom Typ Breguet Atlantic an Kontrollflügen über das Mittelmeer, wo von amerikanischen U-Booten aus Ziele im Kriegsgebiet mit Marschflugkörpern beschossen wurden (18 Mio. DM). Schließlich war sie mit einer Staffel Alpha-Jets mit 200 Luftwaffenangehörigen im Rahmen der Mobilen Eingreiftruppe der NATO in der Türkei präsent (42,8 Mio. DM). Seit Februar sind diese Kräfte durch die Entsendung von 800 Soldaten mit Roland- und Hawk-Luftabwehrsystemen verstärkt worden (74,6 Mio. DM). Seitdem die amerikanische Luftwaffe von türkischem Gebiet aus Einsätze gegen den Irak flog, standen insbesondere die zum Schutze des NATO-Partners Türkei vor einer irakischen Aggression in Anatolien stationierten Bundeswehrsoldaten „mit einem Bein“ im Kriegsgebiet. Die Möglichkeit eines deutschen Hineinschlitterns in den Golfkrieg provoziert deshalb die Frage nach der Rolle der Bundeswehr im Bündnis und der Rolle des Bündnisses „out of area“.

4. War ein Einsatz der Bundeswehr im Krisengebiet zulässig?

Die vorstehenden Ausführungen legen dar: Deutsche Technologie hat den Irak aufrüsten helfen. Deutsches Geld floß in die Kriegskassen der Alliierten. Von deutschen Flugplätzen ging militärische Fracht an den Golf. Deutsche Waffen befanden sich im Kampfeinsatz.

Offen war, ob auch deutsche Soldaten hätten kämpfen müssen. Konnte die Bundesrepublik zum militärisch aktiven Teilnehmer am Kriegsgeschehen werden? Die Frage erfordert die Klärung der komplexen Dreiecksbeziehung zwischen der Bundeswehr, der NATO und dem Krieg am Golf.

4.1 Die Bundeswehr und das Bündnis

Seit die Bundesrepublik über eigene Streitkräfte verfügt, gehört sie dem westlichen Bündnis an. Die NATO und die Bundeswehr haben denselben geschichtlichen Ursprung, den Konflikt zwischen West und Ost. Eine andere Gefährdung der westlichen Sicherheit als die durch die Militärmacht der Sowjetunion hat jahrzehntelang außerhalb des politischen Vorstellungsvermögens gelegen. Folglich war die Verteidigungsplanung der NATO stets von der Annahme eines östlichen Angriffs auf westliches Bündnisgebiet ausgegangen, und die höchste Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Falles wurde in Mitteleuropa vermutet. Dementsprechend war die Bundesrepublik in ihrer exponierten Grenzlage zum Warschauer Vertrag schon in Friedenszeiten Stationierungsland umfangreicher ausländischer Truppenkontingente mit hoher Waffenkonzentration. Diese Streitkräfte hätten der Bundesrepublik im Verteidigungsfall Bündnishilfe leisten sollen.

Daß die Bundesrepublik ihrerseits in die Lage kommen würde, einem ihrer Alliierten militärisch beizustehen, erschien wenig wahrscheinlich, und daß eine solche Situation gar aus einer anderen Richtung heraufbeschwoen werden könnte als aus der des „potentiellen Gegners“ im Osten, durfte als gänzlich ausgeschlossen erachtet werden.

4.2 Die Verfassungslage

Das Grundgesetz der Bundesrepublik kennt den Begriff des Bündnisfalls nicht. Es spricht lediglich vom Verteidigungsfall und sieht darin einen Angriff mit Waffengewalt auf das Bundesgebiet (Art. 115a). Es bestimmt ferner, daß die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, sofern das Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt (Art. 87a). Wo aber, so ist zu fragen, läßt das Grundgesetz einen Einsatz der Bundeswehr zu, der gegen einen militärischen Angriff gerichtet ist, jedoch nicht gegen einen Angriff auf Bundesgebiet?

Diesen Fall erkennt die herrschende Verfassungsauslegung in Artikel 24 des Grundgesetzes. Darin heißt es, der Bund könne sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen. Nach Auffassung aller bisherigen Bundesregierungen gründet auf diese Bestimmung die Zulässigkeit der deutschen Mitgliedschaft in der NATO. Die Bundesrepublik, so wird gefolgert, habe dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitgliedstaaten, d.h. sie könne Beistand nicht nur beanspruchen, sondern müsse ihn auch gewähren.

Die verfassungsrechtliche Herleitung der deutschen Bündnismitgliedschaft aus Artikel 24 ist umstritten. Der Auslegungsdisput bezieht sich auf die Eigenschaft der NATO als ein System kol-

lektiver Sicherheit. Dieser Terminus ist nach dem im Völkerrecht wie in der Friedensforschung nahezu einhelligen Begriffsverständnis internationalen Friedens- und Sicherheitsorganisationen vom Typ der UNO vorbehalten, die Sicherheit vornehmlich im Binnenverhältnis, also zwischen ihren Mitgliedern gewährleisten wollen. Hingegen ist die NATO ein klassisches Bündnis, das Sicherheitsvorsorge nach außen durch kollektive Selbstverteidigung gegen einen Feind betreibt, der dem Bündnis nicht angehört.

Bei der in der gegenwärtigen innenpolitischen Verfassungsdiskussion heftigeren Kontroverse geht es jedoch um einen anderen Streitpunkt: um die Mitwirkungsrechte des Parlaments. Nach Art. 115a des Grundgesetzes bedarf die Feststellung des Verteidigungsfalls einer Zweidrittelmehrheit des Bundestages. Im Gegensatz zur Opposition sieht die Bundesregierung darin lediglich eine Bestimmung mit innerstaatlichen Rechtsfolgen, z.B. hinsichtlich der Inkraftsetzung von Notstandsgesetzen. Die Entscheidung über den Einsatz der Bundeswehr selbst sei davon zu trennen. Sie falle in den Zuständigkeitsbereich der auswärtigen Gewalt und obliege mithin der Bundesregierung allein. Dies gelte sowohl für den Verteidigungseinsatz im engeren Sinn als auch für den Einsatz von Streitkräften zur Verteidigung eines Verbündeten.

Die Schranken des Artikels 24 interpretiert die Bundesregierung im Rahmen der deutschen Bündniszugehörigkeit. Außer bei einem Angriff auf die Bundesrepublik hält sie nur bei einem Angriff auf einen NATO-Partner den Bundeswehreinsatz für zulässig. Zu prüfen ist also, inwieweit der Golf-Konflikt den Eintritt des Bündnisfalls hätte bewirken können.

4.3 Das Bündnis und der Golf

Unstrittig ist, daß der militärische Überfall des Irak auf Kuwait am 2. August 1990 die Zuständigkeit der NATO nicht berührte. Weder ist Kuwait Allianzmitglied noch liegt es im Geltungsbereich des Nordatlantikvertrages. In diesem Gründungsdokument der NATO sichern die Unterzeichnerstaaten sich gegenseitig Beistand zu, nicht jedoch Hilfe bei Beistandsleistungen zugunsten Dritter. Auch gilt die Beistandsklausel nicht für jedweden beliebigen politischen Zweck, sondern ist ausdrücklich beschränkt auf den einen, in Artikel V unmißverständlich bezeichneten Fall eines bewaffneten Angriffs gegen eine oder mehrere Vertragsparteien. Nur eine solche Lage würde für das angegriffene Land den Verteidigungsfall, für die übrigen NATO-Mitglieder den Bündnisfall begründen.

Jedoch gehört zu den vielfältigen Aktivitäten der Allianz, sich auf den Bündnisfall vorzubereiten, die Unterhaltung einer Mobilien Eingreiftruppe (AMF). Dieses multinationale Truppenkontingent ist für den militärischen Spannungsfall gedacht, in dem die Gefahr eines Angriffs auf ein NATO-Mitglied, das keine verbündeten Streitkräfte beherbergt, akut zunimmt. Die rasche Verlegung der Eingreiftruppe dorthin soll dem potentiellen Angreifer signalisieren, daß er es nicht mit dem angegriffenen Land allein zu tun bekäme, sondern unverzüglich mit dem gesamten Bündnis.

In den dreißig Jahren ihres Bestehens hat die AMF regelmäßig gemeinsam geübt, eingesetzt worden ist sie jedoch nie. Der Beschluß des NATO-Rates vom 2. Januar 1991, einem Wunsch der Regierung in Ankara zu folgen und das Luftgeschwader der AMF in die Südosttürkei zu entsenden, war die erste Alarmierung der Mobilien Eingreiftruppe unter Bedingungen des Ernstfalls. Die türkische Regierung hatte die Anforderung des Bündnisschutzes mit der Gefahr eines irakischen Angriffs auf ihr Territorium be-

gründet. Auf diese Weise wurde die NATO zum Akteur in der Golfkrise. Das Kabinett in Bonn entschied am selben Tag im Um-laufverfahren ohne Beratung, eine Jagdbomberstaffel der Bundeswehr mit 18 Kampfflugzeugen und über 200 Soldaten an der Trup-penverlegung zu beteiligen.

4.4 Die Bundeswehr und der Golf

Hatte die Türkei Anlaß, die Allianz um ein sichtbares Zeichen militärischer Solidarität zu bitten, und war die damit ebenfalls an-gesprochene Bundesrepublik gehalten, dem Ersuchen nachzu-kommen? Vertragsrechtlich ist die Antwort nicht zweifelhaft. Der Nordatlantikvertrag bewirkt keinerlei Handlungsautomatik. Im Bündnisfall unterliegt ein NATO-Mitglied nur der Verpflichtung, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die es „für erforderlich erach-tet“. Das dürfte analog auch für den vorgelagerten Spannungsfall gelten und für eine Mobilisierungsmaßnahme wie die Entsen-dung der NATO-Eingreiftruppe, die zwar noch keinen Kriegsein-satz darstellt, aber schon deutlich mehr als ein Manöver im Frie-den. Als der NATO-Rat an die Bundesregierung herantrat, um sie zur Abstellung eines Luftwaffenkontingents zu bewegen, stand es in ihrem Ermessen, der Aufforderung zu entsprechen oder nicht zu entsprechen.

Eine andere Frage ist die nach der politischen Angemessenheit der deutschen Entscheidung. Sie läßt sich nur vor dem Hinter-grund der realen Konfliktkonstellation in der Krisenregion erör-tern. Über die Informationen, die den NATO-Rat und die Bun-desregierung zu dem Schluß geführt hatten, die Türkei sei akut bedroht, wurde wenig bekannt. Die öffentlich zugängliche Nach-richtenlage vermittelte kaum Anhaltspunkte, die das Urteil stütz-ten. Der Irak unterhielt vier Divisionen entlang der Grenze zur Türkei, die sich nicht in einer Angriffsaufstellung befanden, und den türkischen Verbänden, die ihnen gegenüberstanden, an Zahl und Kampfkraft deutlich unterlegen waren. Gegen die Türkei rich-tete sich — anders als gegen Israel — keine Drohung Saddam Hus-seins, das Land anzugreifen, sobald die Kampfhandlungen am Golf beginnen würden. Überhaupt sprach aus der strategischen Lage des Irak zu Beginn des Jahres keinerlei Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer offensiven militärischen Wendung nach Norden.

Dies mochte sich geändert haben, seit unmittelbar nach dem Ende der Waffenruhe am Golf am 17. Januar die türkische Regierung der amerikanischen Luftwaffe erlaubte, Angriffe auf den Irak auch von türkischem Boden aus zu fliegen. Wäre irakische Ge-genwehr nunmehr auf das Gebiet der Türkei erfolgt, was aber aus-blieb, und hätte die NATO darin den Bündnisfall erkannt mit der Konsequenz eines Einsatzes auch der deutschen Jagdbomberstaf-fel, so wäre schwer zu entscheiden gewesen, ob die Bundeswehr ein verbündetes Land verteidigt oder einen militärischen Angriff unterstützt.

Will man argumentieren, auch ein solches Eingreifen der Bun-deswehr wäre ein Verteidigungseinsatz gewesen, so sind zwei An-nahmen zu treffen. Erstens hätte das Handeln der NATO als Teil des durch die UNO autorisierten Handelns der Anti-Irak-Koal-ition begriffen werden müssen. Denn die Bundesrepublik hätte direkt in einen Konflikt eingreifen müssen, in den sie als Staat erklärtermaßen militärisch nicht eingreifen wollte, bzw. in den einzugreifen sie sich durch ihre Verfassung gehindert sah. Zweitens muß angenommen werden, die amerikanischen Luftopera-tionen aus der Türkei seien durch die Resolution 678 des Welt-sicherheitsrats gedeckt gewesen, was voraussetzt, die UNO-Er-

mächtigung zur Befreiung Kuwaits so extensiv zu interpretieren, daß sie auch das Dauerbombardement von Zielen im nördlichen Irak einschloß.

Eine weitere Unbekannte, die den deutschen Truppenaufenthalt in der Türkei belastete, waren die politischen Ambitionen An-karas im Irak und die Mittel der Durchsetzung türkischer Inter-essen nach Beendigung des Krieges. Präsident Özal hatte durch-blicken lassen, daß die Türkei dem Entstehen eines selbständigen Kurdenstaates im ölreichen Nordirak nicht zustimmen könnte, und er hat für sein Land bei der Gestaltung der Nachkriegsver-hältnisse im Mittleren Osten eine Führungsrolle reklamiert. Um diese Rolle wird die Türkei voraussichtlich sowohl mit Syrien als auch mit dem Iran konkurrieren. Vorsorglich ließ Özal der tür-kischen Armee am 17. Januar vom Parlament in Ankara grünes Licht für grenzüberschreitende Operationen geben. Zwar kann das sichtbare Engagement für einen Verbündeten dessen Verhal-ten auch mäßigend beeinflussen. Andererseits kann es als ein Aus-druck von brisanter „Nibelungentreue“ gedeutet werden. So schloß ein deutscher Beobachter aus dem Rückhalt, den die NA-TO der Türkei gewährte, bereits auf die stillschweigende Um-widmung der Beistandsklausel der Allianz: Nicht nur müssen alle mitverteidigen, wenn ein Mitglied sich verteidigt, sondern der An-griff eines Staates löst auch den Angriff aller übrigen aus.

Die Bundeswehr hat im Golfkrieg nicht kämpfen müssen, aber sie ist bis dicht an das Kriegsgeschehen herangerückt. Mit zwei problematischen Entscheidungen hat die Bundesregierung dazu beigetragen: Die Entsendung der Eingreiftruppe in die Türkei ge-schah ohne ersichtliche Anzeichen einer ernststen Bedrohung des Verbündeten. Als die Aufnahme amerikanischer Luftangriffe auf irakische Ziele von türkischem Boden den möglichen Eintritt des Bündnisfalls überhaupt hinfällig werden ließ, wurde die deutsche Truppenpräsenz in der Türkei nicht etwa abgebaut, sondern im Gegenteil verstärkt.

Bundeskanzler Kohl erklärte am Tag des Beginns der Luftoffen-sive gegen Irak: „Deutsche Soldaten werden am Golf nicht ein-gesetzt.“ Er hat diese Aussage in der ausführlichen Golf-Passage der Regierungserklärung vom 31. Januar nicht wiederholt. Zu die-sem Zeitpunkt sah sich die Bundesrepublik wegen ihres angeblich zu zaghaften Eintretens für die Sache der Alliierten massiver in-ternationaler Kritik ausgesetzt. So scheint es letztlich nur das Aus-bleiben eines Übergreifens der Kampfhandlungen auf türkisches Gebiet gewesen zu sein, das die deutschen Streitkräfte davor be-wahrte, in den Krieg hineingezogen zu werden.

5. Handelte die anti-irakische Koalition im Auftrag der UNO?

Am 17. Januar 1991 begannen die militärischen Operationen zur Wiederherstellung der Souveränität Kuwaits durch die multinatio-nalen Streitkräfte unter Führung der USA und autorisiert durch die UNO-Resolution 678 vom 29. November 1990. Erstmals wur-de damit im Namen des Prinzips der „kollektiven Sicherheit“ Krieg geführt. In der UN-Resolution 660 und ihrer konsequenten Umsetzung in Sanktionen kam auch das Interesse der beiden Supermächte zum Ausdruck, die bisher konfrontative, bipolare Ordnung durch eine nach gemeinsamen Prinzipien funktionieren-de Weltfriedensordnung (UN-Charta) zu ersetzen.

Besteht damit die Chance, daß die UNO eine neue Rolle in einer zukünftigen Weltordnung erringt, also das Prinzip kollektiver Si-cherheit an die Stelle von individueller und kollektiver Selbstver-teidigung tritt? Was beinhaltet das Prinzip kollektiver Sicherheit,

und wie waren die Rahmenbedingungen beschaffen, unter denen es im Golfkonflikt in konkrete Maßnahmen umgesetzt wurde?

5.1 Kollektive Sicherheit

Die politische Grundidee „Kollektiver Sicherheit“ liegt in der Überwindung des Strebens nach individueller oder einseitiger Sicherheit. Einseitige Sicherheit basiert auf der seit Bestehen von Staaten geübten Praxis, Sicherheit durch Rüstung, Koalitionen und Bündnisse gegen Dritte gewährleisten zu wollen.

Demgegenüber bietet ein System kollektiver Sicherheit (SKS) allen seinen Mitgliedern den unterschiedslosen Schutz für den Fall der Aggression aus dem Inneren des Systems oder von außen, d.h. gleichgültig, ob sie von einem Mitglied oder Nichtmitglied des SKS ausgeht. Die Grundsätze auf denen ein solches System basiert sind:

1. Die rechtliche Regelung des Gewaltverbotes bzw. die Normierung bedingter Gewaltanwendung;
2. die Einigung über ein Instrumentarium zur friedlichen Beilegung von internationalen Streitigkeiten;
3. die Organisation der kollektiven Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber dem Friedensbruch.

Mit den aufgeführten Grundsätzen verfolgt die Idee nicht nur die Ziele des Verbots des Angriffskrieges sowie der Rechtsdurchsetzung mittels Gewalt, sondern in letzter Konsequenz auch den Verzicht auf Krieg zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung: Er wird überflüssig, wenn die Gemeinschaft den Schutz vor Aggression übernimmt. Aus der Logik dieser Konsequenz folgt umgekehrt die Verpflichtung eines jeden SKS-Mitglieds, im Falle der Verletzung des Gewaltverbotes seine Gewaltmittel den vereinbarten Regeln entsprechend der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen und gegen den Aggressor einzusetzen.

Daß das SKS-Prinzip in der Praxis erhebliche Schwächen aufweist, zeigen alle bisherigen Versuche, dieses Konzept zu realisieren. Relativ neue Prinzipien haben es erfahrungsgemäß schwer, sich in der politischen Praxis durchzusetzen, man denke nur an die Geburtswehen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit von ihren Anfängen bis zum heutigen Tag. Soll man sie deshalb für falsch erachten oder resignieren, nur weil ihre Durchsetzung erhebliche Mühen und immensen Zeitbedarf erfordert? In diesem Sinne ist aus der Tatsache des bisherigen Versagens des Prinzips kollektiver Sicherheit keineswegs zu folgern, es fallen zu lassen, sondern man sollte den Schluß ziehen, die erkannten Fehler zu beheben.

5.2 Die UNO — ein System kollektiver Sicherheit

Der Gedanke kollektiver Sicherheit und seine Realisierung hat ein revolutionäres Element in das internationale Recht eingeführt. Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges galt im Völkerrecht der Krieg als legitimes Mittel der Politik, wenn er formell erklärt war und ordnungsgemäß geführt wurde.

Der Völkerbund änderte an diesem Zustand nur wenig, wenn er seine Mitglieder verpflichtete, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Teilnehmerstaaten zu achten. Die Staaten sollten Konflikte zwar auf dem Wege der internationalen Gerichtsbarkeit oder des Schiedspruches lösen, durften unter bestimmten Bedingungen aber dennoch

weiterhin zum Krieg schreiten. Seine Hauptaufgabe, Kriege zu verhindern, konnte der Völkerbund — auch aufgrund der historisch-politischen Umstände — nicht lösen.

Die Charta der Vereinten Nationen (1945) regelte die Gewaltfrage neu. Auf der Grundlage des Briand-Kellogg-Paktes von 1928, der den Krieg (außer zur Verteidigung) als Mittel der Politik ächtete, wurde vereinbart, „Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, daß Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird“ (Präambel der UN-Charta). Das in Artikel 1 und 2 enthaltene individuelle Gewaltverbot wird durch die Ausnahme des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung (Art. 51) durchbrochen. Es gilt jedoch nur solange, bis kollektive Sicherheitsmaßnahmen der Aggression ein Ende setzen. Auf der Basis des Art. 51 entstanden im Gefolge des Ost-West-Konflikts eine Vielzahl regionaler Bündnisse (z.B. NATO, SEATO, CENTO, WVO), da man sich auf kollektive Maßnahmen zur Friedenssicherung nicht einigen konnte bzw. nicht darauf vertraute.

Die UN-Charta (Kap. VI, Art. 33-38) verpflichtet die Mitglieder zur friedlichen Beilegung von Streitfällen und sieht Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen (Kap. VII, Art. 39-51) vor. Die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wurde dem Sicherheitsrat übertragen. Die Mitglieder der UNO sind verpflichtet, die im Einklang mit der Charta getroffenen Beschlüsse des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen. Der Sicherheitsrat besteht traditionell aus fünf ständigen (China, Frankreich, Großbritannien, UdSSR und USA) und zehn im Zweijahresrhythmus wechselnden Mitgliedern. Beschlüsse werden mit qualifizierter Mehrheit gefaßt. Die ständigen Mitglieder haben ein „Veto-Recht“.

Der Sicherheitsrat kann den Konfliktparteien Empfehlungen zur friedlichen Streitbeilegung geben. Gelingt diese nicht, so kann er im Falle einer Aggression gemäß Kapitel VII der Charta Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens beschließen. Zu diesen Maßnahmen gehören die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und der Abbruch diplomatischer Beziehungen (Art. 41). Sollte der Sicherheitsrat zu der Auffassung gelangen, daß die vorgenannten Maßnahmen nicht hinreichend sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er militärische Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Resolutionen beschließen. Solche Maßnahmen können in Demonstrationen, Blockaden und sonstigen militärischen Einsätzen bestehen (Art. 42).

Die Mitglieder der UNO sind verpflichtet, den Vereinten Nationen auf Ersuchen Streitkräfte zu stellen bzw. Beistand zu leisten. Geführt werden diese Streitkräfte vom Sicherheitsrat mit Hilfe eines Generalstabsausschusses.

Bis heute hat die UNO keines ihrer Mitglieder zur Abstellung von Streitkräften aufgefordert. Ein Generalstabsausschuß, bestehend aus den Stabschefs (oder Vertretern) der fünf ständigen Mitglieder, existiert zwar seit Sommer 1948. Er führte aber ein bloß symbolisches Dasein und ist bisher ohne politische Bedeutung geblieben. Um in Krisen überhaupt einen Beitrag leisten zu können, hat der Generalsekretär der UNO in Übereinstimmung mit den Mitgliedern die Institution der UN-Friedenstruppen („Blauhelme“) entwickelt.

Blauhelme

Die „Blauhelme“ der Vereinten Nationen werden mit friedenserhaltenden und -sichernden Operationen betraut. Bisher erfolgten diese Operationen in zwei Grundformen: durch militärische Beobachtergruppen zur Überwachung von Waffenstillstandsvereinbarungen oder zur Untersuchung von Verletzungen eines Waffenstillstands (in Indien/Pakistan ab 1949) oder durch Sicherungstruppen mit den Aufgaben der Überwachung von Truppenentflechtungen und -abzügen sowie der Kontrolle von Pufferzonen (im Libanon ab 1978). UN-Friedenstruppen haben in der Regel keinen Kampfauftrag.

Jeder Versuch, Aufgaben und Einsatzformen der Blauhelme festzuschreiben, ist bis heute gescheitert. Doch haben sich folgende Voraussetzungen für ihren Einsatz herausgebildet: 1. Er erfolgt auf Beschluß des Sicherheitsrates; 2. die Streitparteien stimmen dem Einsatz zu; 3. die Bereitstellung von Truppen ist freiwillig und ihre Zusammensetzung multinational; 4. der Waffengebrauch ist nur zur Selbstverteidigung gestattet; 5. der Generalsekretär leitet die UN-Friedensmission; 6. die Truppen sind dem Prinzip der Neutralität verpflichtet; 7. der Einsatz wird abgebrochen, wenn eine der Konfliktparteien es wünscht; 8. die Kosten sollen von allen Mitgliedsstaaten anteilig getragen werden, d.h. die UNO finanziert den Einsatz.

5.3 Das Problem der Durchsetzung der Resolutionen in der Golfkrise

Im Zuge der Resolutionen zum Golfkonflikt zeigte sich erstmals, daß der Sicherheitsrat der Völkergemeinschaft durch das Ende des Ost-West-Konflikts in seiner Verantwortung für Frieden und Sicherheit nicht mehr blockiert wurde. Ob die neue Beweglichkeit des UNO-Beschlußorgans schon eine dauerhafte oder nur eine vorübergehende Erscheinung ist, kann derzeit offen bleiben. Doch ist sicher richtig, daß die Interessenannäherung der Weltmächte es erst möglich gemacht hat, die UNO in dieser Einmütigkeit entscheiden zu lassen. Daß diese Motive sich nicht nur auf die Durchsetzung eines neuen Sicherheitsregimes der UNO (SKS) beschränkten, sondern auch mit vielfältigen politischen und ökonomischen Interessen (siehe Stellungnahme des IFSH zur Golfkrise 10/1990) verknüpft sind, erklärt die Motivation der beteiligten Akteure, insbesondere der Industrienationen, zum Handeln.

Die UNO hat zwar die Fähigkeit demonstriert, Beschlüsse gemäß Kapitel VII zur Durchsetzung der Resolution 660 zu fassen. So wurde am 6. August 1990 die Resolution 661 verabschiedet, die ein Wirtschaftsembargo gegen den Irak verhängte. Gleichzeitig forderte die UNO sämtliche Mitglieder auf, die Auslandsvermögenswerte des Irak einzufrieren. Der Sicherheitsrat verschärfte diesen Beschluß noch durch die Resolution 665 vom 25. August 1990, in der die Mitgliedsstaaten aufgefordert wurden, mit Streitkräften „unter der Weisungsbefugnis des Sicherheitsrats“ das Embargo zu gewährleisten. Die Resolution 670 vom 25. September 1990 erweiterte die See- und Landkontrollen um Kontrollen des Luftverkehrs zur vollständigen Blockade des Landes.

Am 28. November 1990 ermächtigte dann der UN-Sicherheitsrat in der Resolution 678 alle Mitgliedsstaaten „für den Fall, daß der Irak die oben genannten Resolutionen bis zum 15. Januar 1991 nicht entsprechend Ziffer 1 vollständig durchführt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660 und allen dazu später verabschiedeten Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Si-

cherheit in dem Gebiet wiederherzustellen“. Damit wurden neben den bisher genannten Maßnahmen auch Kriegshandlungen gegen irakische Truppen zur Durchsetzung der Resolutionen autorisiert. Doch konnte die UNO nicht die Institutionen (UN-Sanktionskasse, UN-Streitkräfte und einen funktionsfähigen Generalstabsausschuß) schaffen, die es ihr ermöglicht hätten, auch selbst bzw. selbständig zu handeln. Die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen erforderlich schienen, wurde — da eine Vorbehaltsklausel fehlte — in das Ermessen der handelnden Staaten gestellt. Darüber hinaus war ein Termin gesetzt, der allgemein als Ultimatum verstanden wurde. Mit seinem Verstreichen wurde vor allem in den Medien der Beginn neuerlicher Kriegshandlungen erwartet.

Zwischen dem Beschluß wirtschaftlicher Sanktionen und der Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung der Souveränität Kuwaits lagen insgesamt fünfeinhalb Monate. Die Länge (oder Kürze) des Zeitraumes löste einen berechtigten Streit um die Bedingungen für ein erfolgreiches Embargo aus, da in der Beurteilung des Erfolgs oder Nichterfolgs des Embargos der bedeutendste Entscheidungsfaktor für den Zeitpunkt eines militärischen Mitteleinsatzes zu sehen war.

Die völkerrechtliche Korrektheit des Ablaufes ist hier nicht näher zu untersuchen. Vielmehr sollen ausgehend von der These, es handele sich bei dem militärischen Einsatz um eine von der UNO ermächtigte Aktion zur Durchsetzung des Prinzips kollektiver Sicherheit, diejenigen politischen Zweifel genannt werden, die das Vorgehen in Krise und Krieg heraufbeschworen hat:

- Die Weltöffentlichkeit ist verunsichert, ob als Ziel tatsächlich eine neue Weltordnung im Sinne der UN-Charta und des Völkerrechts oder eine monopolare Hegemonie angestrebt wird.
- Die Tatsache, daß die UNO die rechtlichen Voraussetzungen für das Handeln der Völkergemeinschaft geschaffen hat, jedoch selbst nicht mehr exekutiv tätig wurde, nährt das Bedenken, ob hier nicht den Partikularinteressen der Hauptakteure nur eine völkerrechtliche Legitimation gegeben wurde.
- Der Zeitpunkt und das Ausmaß der Gewaltanwendung, autorisiert durch die UNO, haben zum einen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit sowie der politischen Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen geweckt, zum anderen den Verdacht bestärkt, daß die multinationalen Truppen über die von der UNO gebilligten Ziele hinaus aktiv wurden.

Alle diese Vorbehalte hängen mit der Frage zusammen, welche Rolle die UNO in der Zukunft für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit spielen wird. Die Frage kann heute niemand endgültig beantworten. Sicher ist aber, daß die Zweifel an der UNO als Instrument einer neuen friedlicheren Weltordnung nicht beseitigt werden, sollte die UNO nicht die Fähigkeiten entwickeln können,

1. eigenständige Organe zur Durchsetzung der UN-Charta gemäß Kapitel VII zu schaffen,
2. in Konfliktfällen die Kontrolle über die Durchsetzung der Resolutionen zu behalten und
3. bei der Konfliktbewältigung den nicht-militärischen vor den militärischen Maßnahmen einen deutlicheren Vorrang zu geben.

Darüber hinaus sollten alle UNO-Mitglieder, insbesondere aber die am Golf aktiven Staaten, sich darüber im Klaren sein, daß sie das Vertrauen in die UNO verspielen, wenn sie die Organisation im Bemühen um den Erwerb dieser Fähigkeiten nicht vorbehaltlos unterstützen.

Nochmals also: Handelte die anti-irakische Koalition im Auftrag der UNO? Diese eingangs gestellte Frage kann nicht eindeutig bejaht oder verneint werden. Zweifellos lag vom Sicherheitsrat kein präziser Auftrag zur militärischen Erzwingung der UN-Resolutionen vor. Ausmaß, Dauer und Ziele der Kampfhandlungen wurden nicht vom Sicherheitsrat, sondern von den gegen den Irak verbündeten kriegführenden Staaten unter amerikanischem Oberbefehl bestimmt. Doch die Kriegskoalition handelte mit Ermächtigung des Sicherheitsrates, der am 29. November die Führung der Anti-Irak-Koalition aus der Hand gegeben und die Logik des Krieges gegen den Irak in Gang gesetzt hatte. Diese Entscheidung war gegen den Willen auch nur eines zur militärischen Gewaltanwendung entschlossenen ständigen Sicherheitsratsmitglieds, d.h. vor allem gegen den der USA sowie Großbritanniens, nicht revidierbar. Das Erschrecken über den Krieg am Golf sollte Anlaß sein, den Vereinten Nationen Instrumente in die Hand zu geben, die dem Recht des Stärkeren die Stärke des Rechts entgegensetzen. Die Völkergemeinschaft darf künftig nicht mehr unter dem Zwang stehen, das Recht, militärische Gewalt zur Revision einer gewaltsamen Völkerrechtsverletzung auszuüben, delegieren zu müssen.

Folgerungen und Empfehlungen

1 Für die Beendigung der Besetzung und Annexion Kuwaits hatte der Weltsicherheitsrat zunächst ein obligatorisches Handelsembargo der internationalen Gemeinschaft gegen den Irak beschlossen und im weiteren Verlauf der Krise die militärische Durchsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen mit den Mitteln der Blockade autorisiert. Um für eine möglichst lückenlose Einhaltung des Embargos gegen Irak zu sorgen, war darüber hinaus die energische ökonomische und finanzielle Unterstützung der Staaten geboten, die aufgrund ihrer Wirtschaftsbeziehungen mit dem Irak durch die Sanktionsmaßnahmen der UNO besonders belastet waren. Vergleicht man jedoch die Ausgaben für militärische Zwecke mit denen für zivile Maßnahmen, so kann von energischer Hilfe zur strikten Durchführung der Sanktionen kaum die Rede sein. Sechs Siebtel der Bonner Milliarden für die Anti-Irak-Koalition flossen in die Kriegskassen der Alliierten. Nur ein geringer Teil, nicht einmal 13 Prozent, wurde zur zivilen Unterstützung der „Frontstaaten“ aufgewendet.

2 Anstatt den Krieg durch Geldleistungen und mit Rüstungslieferungen sowie eine Vielzahl weiterer für die Militärationen bedeutsamer Unterstützungsmaßnahmen führen zu helfen, wie dies am Golf geschah, sollte die Wirtschaftskraft der Bundesrepublik zur Durchsetzung von ökonomischen Zwangsmaßnahmen gegen einen Aggressor genutzt werden. Um die Wirksamkeit wirtschaftlicher Sanktionen zu steigern, sollten künftig die von einem UN-Embargo unverschuldet am härtesten getroffenen Staaten schnell und großzügig unterstützt werden. Auf diese Weise ist Vorsorge zu tragen, daß diese Staaten nicht zur Abwendung eines eigenen wirtschaftlichen Schadens die von der UNO verhängten ökonomischen Sanktionen umgehen und aus der Koalition gegen den Aggressor ausscheren. Regelmäßige Einzahlungen in einen entsprechend zweckgebundenen Fonds der Vereinten Nationen wären geeignet, die Wirksamkeit eines Wirtschaftsembargos besser zu gewährleisten und könnten somit die letzte Schwelle vor der direkten militärischen Gewaltanwendung erhöhen. Auf diese Weise würde die Bundesrepublik einen Beitrag zur Abwehr einer Aggression unter Vermeidung von Waffengewalt leisten.

3 Der wertmäßig höchste Anteil der von der Bundesrepublik für die Kriegskoalition vorgesehenen Rüstungsgüter ging an die Türkei. Die Bundesrepublik diente auf diese Weise — gewollt oder ungewollt — der militärischen Stärkung eines der Vormachtkandidaten der Region. Die Türkei hat bereits Anspruch auf eine Führungsrolle bei der Gestaltung der Nachkriegsverhältnisse im Mittleren Osten erhoben. Es bleibt abzuwarten, ob die militärischen Lieferungen an Ankara während des Golfkrieges nicht den ersten Schritt einer Neuauflage der verhängnisvollen Aufrüstungspraxis darstellen, mit der die Industriestaaten des Nordens in der Vergangenheit ihre Interessen in der Region wahrzunehmen suchten. Das Heranrücken von regionalen Gefolgschaftsstaaten durch Ost wie West hat sich als ein zur Konfliktvorbeugung ungeeignetes Mittel erwiesen. Es hat im Gegenteil zur Verschärfung der Spannungen in der Region beigetragen und den gewaltsamen Konfliktaustrag begünstigt.

4 Gefordert ist kurzfristig Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Beseitigung von Kriegsschäden im Irak, in Kuwait und in Israel. Darüber hinaus könnte mittelfristig die behutsame Unterstützung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der gesamten Region zwischen dem Persischen Golf, dem Roten Meer und dem östlichen Mittelmeer zur Milderung der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Gegensätze beitragen und so die Region auf Dauer befrieden helfen. Dies läge im langfristigen Interesse sowohl der vom Ölimport abhängigen Industrienationen als auch der ölfreien Förderländer der Golfregion. Ein „Marshallplan“ für Nah- und Mittelost wäre von diesen Staaten aus Mitteln einer Ölsteuer zu finanzieren, deren Höhe wahrscheinlich die für den Krieg aufgebrachten Kosten unterschreiten würde. Darüber hinaus bezeugte die während des Golfkonflikts sichtbar gewordene explosive Mischung aus Unterentwicklung und islamischem Fundamentalismus in den arabischen Staaten Nordafrikas die Notwendigkeit konfliktvorbeugender Politik im gesamten (südlichen und östlichen) Mittelmeerraum. Kooperation und gerechter wirtschaftlicher Austausch zwischen Europa und den entwicklungsbedürftigen Ländern der arabischen Welt könnten dazu beitragen, friedensgefährdende gesellschaftliche Konfliktpotentiale an der südlichen Peripherie Europas zu entschärfen. Erforderlich wäre hierzu eine Intensivierung der EG-Mittelmeerpolitik, eine Wiederbelebung des euro-arabischen Dialoges und die Bereitschaft, für Friedensgestaltung genauso bereitwillig Geld zur Verfügung zu stellen wie für Kriegführung.

5 Die legalen wie illegalen deutschen Exporte von militärisch nutzbaren Kenntnissen, Technologien und Industrieanlagen für die Aufrüstung der Golfregion sind mit dem Geist des Grundgesetzes unvereinbar. Die deutsche Verfassung verbietet Handlungen, die das friedliche Zusammenleben der Völker stören könnten. Rüstungsproduktion und Rüstungsexport beziehen ihre alleinige Legitimation aus der Unterhaltung eigener Streitkräfte im Rahmen der westlichen Militärallianz. Die Herstellung und Ausfuhr von Rüstungsgütern wie auch die Lieferung und Hilfe beim Aufbau von Produktionsanlagen sowie die Weitergabe von technischen Verfahren und Expertise für militärische Zwecke sollte daher auf die Wahrnehmung des Rechtes der Bundesrepublik auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung auf der Grundlage und in den Grenzen der eingegangenen Bündnisverpflichtungen beschränkt sein.

6 Die Internationalisierung der Rüstungsproduktion und des Rüstungshandels erfordert langfristig einen globalen Ansatz zur Begrenzung der weltweiten Proliferation von Kriegs-

waffen, Massenvernichtungsmitteln und Trägersystemen. Ein erster Schritt in diese Richtung könnte in der Erstellung eines Rüstungsexportregisters durch die UNO bestehen. Mit wachsender Transparenz des internationalen Rüstungstransfers würden die Chancen für die Früherkennung von gewaltträchtigen Gefahrenlagen steigen.

Solange die UNO kein Instrumentarium zur wirksamen Beschränkung des internationalen Waffenhandels besitzt, sind in Anbetracht der rapide fortschreitenden europaweiten Kooperation und Verflechtung der deutschen Rüstungsindustrie europäische Lösungen zur Eindämmung des deutschen Rüstungsexports erforderlich. Die in Aussicht genommenen KSZE-Zentren für Konfliktverhütung und Verifikation könnten hierzu ebenso den institutionellen Rahmen abgeben wie die EG, die sich im Zusammenhang der angestrebten politischen Union auch mit dem Problem des Rüstungsexports befassen wird. Eine wirksame Lösung des Problems wird durch drei Faktoren erschwert: Die wohl noch wachsende Schwierigkeit, zwischen nur zivilen und auch militärisch nutzbaren Lieferungen zu unterscheiden; schwache nationale Kompetenzen angesichts der supranationalen Chancen des gemeinsamen europäischen Marktes; die starke Versuchung osteuropäischer Staaten, zur Wahrung ihrer gesellschaftlichen Stabilität auch Rüstungsexporte zu nutzen. Diese Staaten könnten jedenfalls wirtschaftliche Argumente für die Fortsetzung des Rüstungsexports viel begründeter als westliche Industrieländer vorbringen.

Es darf keine Illusionen über die Schwierigkeiten geben, die einer wirksamen europäischen Konvention gegen Rüstungsexporte entgegenstehen. Dennoch sollte angestrebt werden, analog zur Verifikation von vertraglich vereinbarter Abrüstung oder der Kontrollpraxis der Internationalen Atomenergiebehörde IAEA Vereinbarungen über Kontrollen bei den Importeuren von doppelt, d.h. zivil wie militärisch nutzbaren Gütern und Dienstleistungen vorzusehen. Langfristiger Erfolg wird allen Bemühungen zur Verhinderung weiterer Aufrüstung von Konfliktregionen durch die Staaten des industrialisierten Nordens jedoch nur bei einem vertraglich vereinbarten Abbau ihrer eigenen Rüstungspotentiale beschieden sein.

7 Gleichwohl sind die deutschen Rüstungsexportskandale im Zusammenhang mit dem Golfkonflikt Anlaß genug, nicht nur auf eine europäische Regulierung zu warten. Bis zur Einrichtung funktionsfähiger Mechanismen zur Kontrolle und Einschränkung des europäischen Rüstungsexports erfordert das Friedensgebot des Grundgesetzes, den Transfer von Rüstungsgütern – zumindest in Nicht-NATO-Länder ausnahmslos zu verbieten. Darüber hinaus ist die Hilfe deutscher Firmen beim Aufbau der Rüstungsindustrie nicht verbündeter Staaten durch verschärfte Ausfuhrbestimmungen und -kontrollen zu unterbinden.

Die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik, auf die Herstellung und den Erwerb von Massenvernichtungsmitteln zu verzichten, sollte durch das Verbot in der Verfassung ergänzt werden, anderen Staaten Beihilfe zu atomarer, biologischer und chemischer Waffenproduktion zu leisten. Außer Zweifel sollte stehen, daß das deutsche schlechte Gewissen über die gescheiterte restriktive Rüstungsexportpolitik keinesfalls den weltweiten Einsatz deutscher Soldaten rechtfertigt.

8 Mit der Entscheidung, eine Kampfflugzeugstaffel und zwei Luftabwehreinheiten in die Südosttürkei zu entsenden und so in einer explosiven Weltkrise außerhalb Europas ein militärisches Zeichen zu setzen, hat sich die Bundesregierung auf einen problematischen Weg begeben. War es bisher ein Grundprinzip der deutschen Außenpolitik, die Bundeswehr selbst dort nicht in

Erscheinung treten zu lassen, wo der gewaltfreie Charakter einer internationalen Friedensmission außer Zweifel stand, so ist die Haltung bewußter Selbstbeschränkung aufgegeben worden. Deutsche Soldaten unter Waffen befanden sich am Rande eines Kriegsschauplatzes, der politisch, geographisch und zerstörungstechnisch ein hohes Ausweitungsrisiko barg. Ob die Bundesrepublik noch tiefer in den Krieg hineinschlittern würde, dessen Teilnehmer sie faktisch bereits war, ließ sich während der Dauer der Kampfhandlungen nie verlässlich ausschließen.

Offiziell bildete das Bindeglied zwischen der Bundeswehr und dem Golf die NATO-Verpflichtung der Bundesrepublik. Wenn das Argument überzeugen soll, hätte die Türkei offenkundiger bedroht, ihre defensive Rolle eindeutiger gewahrt und ihr regionalpolitischer Ehrgeiz unverdächtiger beschaffen sein müssen. Das Problem der unklaren Kompetenz zur Feststellung des Bündnisfalles ist offenkundig geworden.

9 Tatsächlich scheint es bei der Entsendung deutscher Truppen in die Türkei jedoch um eine andere Frage gegangen zu sein: Die Bundesregierung hatte Partei zu nehmen im Golfkonflikt – nicht zwischen den beiden Kontrahenten (diese Entscheidung war nie fraglich), sondern zwischen den beiden alternativen Optionen einer kriegerischen und einer nichtkriegerischen Konfliktlösung. Nicht auszuschließen ist, daß der Meinungsdruck der Verbündeten deutschen Ambitionen, die militärische Selbstbescheidung aufzugeben, entgegenkam und daher nicht unwillkommen war. Indem die Bundesregierung sich der alliierten Kritik beugte und zum militärischen Engagement entschloß, traf sie eine Wahl, die der außenpolitischen Tradition der Bundesrepublik widerspricht, ohne doch ihre Kritiker, die sich vor kurzem noch ein ganz anderes, ein zurückhaltendes und konsequent friedfertiges Deutschland wünschten, zufriedenzustellen.

Gegen die unmittelbare Beteiligung am Golfkrieg sträubte sich die Bundesregierung noch unter Berufung auf die rechtlichen Einschränkungen des Grundgesetzes, wo doch eine entschieden politische Argumentation ebenso notwendig gewesen wäre. Der Krieg am Golf endete, ohne daß deutsche Truppen direkt in das Kampfgeschehen einbezogen wurden. Die letzte Feuerprobe für die Sicherungen, die die Verfassung gegen ein allmähliches Abdriften Deutschlands in die Rolle einer militärischen Ordnungsmacht bereithält, ist ausgeblieben. In der Frage der Verfassungsmäßigkeit sowie dem politischen Willen zu einer unmittelbaren Beteiligung deutscher Truppen an künftigen Kriegen vergleichbarer Art besteht nach wie vor Klärungsbedarf.

10 Aus der verfassungsrechtlichen Diskussion sei hier zunächst die eine zentrale Verfassungsbestimmung herausgegriffen, die der deutschen Politik helfen könnte, nicht wider bessere Einsicht in bewaffnete Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden: Das Grundgesetz sieht vor, daß die Feststellung des Verteidigungsfalles mit einer Zweidrittelmehrheit des Bundestages erfolgen muß. Der Verteidigungsfall ist gegeben, wenn ein Angriff mit Waffengewalt auf das Bundesgebiet erfolgt. Wenn – so läßt sich folgern – die Auftragserteilung für den klassischen Einsatzfall der Streitkräfte schon der Mitwirkung des Parlaments bedarf: Wäre es dann nicht umso dringlicher, die Entscheidung über den Einsatz der Bundeswehr außerhalb der deutschen Grenzen nicht allein in das Ermessen der Exekutive zu stellen?

Künftige Entscheidungen über militärische Optionen in der deutschen Außenpolitik werden über die verfassungsmäßige Absicherung eines breiten gesellschaftlichen Konsenses hinaus die internationalen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Bundeswehr außerhalb deutschen Territoriums konzeptionell abzustecken haben. Von herausragender Bedeutung wird eine klare Positionen-

bestimmung in der gegenwärtigen Debatte über eine deutsche Beteiligung an militärischen Aktionen der UNO unter UNO-Oberkommando oder an künftigen Eingreiftruppen der NATO bzw. der WEU oder einer europäischen Streitmacht in der Dritten Welt sein. Eine abgewogene Entscheidung in dieser Frage setzt eine kritische Auseinandersetzung mit der Rolle der UNO im Golfkonflikt voraus.

11 Der militärische Erfolg der Kriegskoalition unter Führung der USA hat zur Anerkennung aller zwölf zuvor vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossenen Resolutionen durch den Irak geführt. Angesichts der durch den Krieg verursachten immensen menschlichen Leiden und materiellen wie ökologischen Schäden bestehen indes begründbare Zweifel an der Angemessenheit bzw. Verhältnismäßigkeit der zur Wiederherstellung der Souveränität Kuwaits eingesetzten Gewaltmittel. Diese Zweifel trüben das Bild von der positiven Rolle der Weltorganisation im Golfkonflikt. Nach dem entschlossenen Krisenmanagement der Monate August bis November 1990 hatte der UN-Sicherheitsrat mit seiner letzten Golfresolution vor dem Krieg das Heft aus der Hand gegeben. Auf den Beginn und die Dauer der Kampfhandlungen sowie auf das Ausmaß und die Ziele der Gewaltanwendung hatte er keinen Einfluß mehr.

12 Gleichwohl wäre es kurzschlüssig, aus der im Golfkonflikt demonstrierten begrenzten Handlungsfähigkeit der UNO zu schließen, daß es keine erfolgversprechende Alternative zu dem Recht auf individuelle und kollektive Verteidigung in Militärbündnissen geben könne. Im Gegenteil: Die Mobilisierung von Großmachtinteressen für die Durchsetzung des Völkerrechts wird künftig vermutlich eher einen Ausnahmefall als die Regel darstellen. Zur Verhinderung und Revision künftiger Rechtsbrüche in der internationalen Staatengemeinschaft bedarf es daher verlässlicherer Instrumente. Ein System kollektiver Sicherheit, wie es die UNO im Ansatz verkörpert, könnte ein solches Instrumentarium entwickeln.

13 Die UNO und die aufgrund ihrer Ermächtigung handelnden Staaten werden sich nicht auf die Durchsetzung der aktuellen Völkerrechtsnormen im Golfkonflikt beschränken können, falls sie nicht die Befürchtung nähren wollen, daß die Chancen dieses Systems nur genutzt und seine Mechanismen nur aktiviert werden, wenn es um die Durchsetzung der Interessen einzelner dominierender Mitglieder geht. Vielmehr ist die UNO zu einem funktionsfähigen System kollektiver Sicherheit als Kern einer neuen Weltfriedensordnung zu entwickeln.

Voraussetzung für eine konstruktive Rolle der UNO bei der Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit und Wahrung des Weltfriedens ist die Erhaltung und Entwicklung ihrer Handlungsfähigkeit. Während des Ost-West-Konflikts erwies sich das Vetorecht als existenzielle Klammer für die Vereinten Nationen, weil keine Supermacht überstimmt werden konnte. Am Ende des Ost-West-Konflikts wurde im Golfkrieg das Vetorecht nicht „gebraucht“. Die institutionelle Verhinderung des Rückfalls in die Veto-Blockaden wäre erreicht, wenn qualifizierte Mehrheitsentscheidungen des Sicherheitsrates zur Vermeidung, Entschärfung oder Beendigung regionaler Konflikte die Regel werden. Das würde der geschichtlichen Aufgabe der Vereinten Nationen entsprechen, ein globales Organ kollektiver Sicherheit zu sein. Vetorecht und Kollektivität schließen einander aus.

14 Nachdem der Sicherheitsrates nicht mehr gelähmt ist, sind nunmehr die exekutiven Fähigkeiten der Weltorganisation auszubauen. Um die Schwelle zur militärischen Gewaltanwen-

dung zu heben und zur Deeskalation von Konflikten beizutragen, sind verstärkt Instrumente für die friedliche Streitbeilegung zu schaffen und fortzuentwickeln. Neben nichtmilitärischen Optionen wäre auch ein Ausbau der UN-Friedenstruppen („peace-keeping forces“) wünschenswert. Darüber hinaus ist für den Fall eines Scheiterns aller friedenssichernden Vorkehrungen und Maßnahmen gerichtlicher, diplomatischer und nichtmilitärischer Natur die UNO zu befähigen, künftig einer Aggression mit eigenen weiterreichenden Mitteln entgegenzutreten. Dies schließt — als ultima ratio und unter gewissenhafter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von eingesetzten militärischen Mitteln zu dem Zweck von Zwangsmaßnahmen — eine Erzwingung von Frieden und Recht durch Waffengewalt ein. Jede Entscheidung dieser Art wird die ethische Problematik des Einsatzes von Menschenleben für die Wahrung oder Wiederherstellung eines legitimen kollektiven Rechtsgutes abzuwägen haben. Voraussetzung für den Einsatz militärischer Mittel seitens der UNO wäre die Verfügbarkeit von UN-Truppen. Eine internationale Streitmacht unter UNO-Kommando kann auf dem Wege der Bereitstellung nationaler Truppenkontingente oder auf der Basis von supranationalen, direkt durch die UNO rekrutierten Streitkräften aufgebaut werden. Erst eine internationale Streitmacht würde dem UNO-Generalstabsausschuß eine reale Machtbasis für die Durchführung von militärischen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von UNO-Beschlüssen auf Initiative und unter fortwährender Kontrolle des Sicherheitsrates verleihen.

Realistischerweise ist allerdings davon auszugehen, daß die UNO ihre Wirksamkeit für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit nur unter Beachtung der vitalen Interessen ihrer Hauptakteure wird entfalten können. Wo immer und solange die Übereinstimmung dieser Interessen mit der weltweiten Wahrung von Frieden und Sicherheit nicht gewährleistet ist, muß die Entwicklung regionaler Systeme kollektiver Sicherheit gefördert werden.

15 Deutschland sollte und kann nach den Erfahrungen zweier Weltkriege humanere und effektivere Mittel zur Überwindung der Überwindung zwischenstaatlicher Gewaltsamkeit einbringen als den eiligen Rückgriff auf militärische Gegengewalt. Die international erwartete Bereitschaft Deutschlands zur Übernahme größerer Verantwortung in der Welt sollte in der Mitwirkung an der Gestaltung des Friedens Ausdruck finden. Internationale Instrumente zur Friedenswahrung können politische, wirtschaftliche, ökologische und militärische Kompetenzen enthalten. Die Priorität auf das Militärische zu legen wäre ein Rückfall in altes Denken. Wenn zuerst oder gar allein militärische Instrumente entwickelt werden, ist als Folge das alte Verhaltensmuster wahrscheinlich, politische, wirtschaftliche oder ökologische Instrumente verhältnismäßig gering zu schätzen oder nur halbherzig zu nutzen.

Das gilt gerade auch für den europäischen Rahmen. Die Verpflichtungen der Charta, die im November 1990 in Paris feierlich beschlossen wurde, müssen ernst genommen werden. Sie hat mehr als nur Absichten und Regeln für eine Zusammenarbeit formuliert, die auf Überwindung der Teilung Europas zielt. Militärische Aspekte treten in den Hintergrund. Keine neue westeuropäische Institution sollte die Gefahr der Isolierung der osteuropäischen Partner verstärken.

Das Gebot der Stunde ist nicht die Ausweitung der ursprünglichen Vertragsziele der NATO und der WEU, sondern die schrittweise Überführung der bisherigen konfrontativen Sicherheitspolitik der kollektiven Verteidigung in eine kooperative Politik der kollektiven Sicherheit. Dieser Herausforderung wird sich die deutsche Politik stellen müssen.

Ferner sind alle Zweifel daran auszuräumen, daß außerhalb des

Territoriums der westlichen Allianz ein möglicher Einsatz der Bundeswehr nur im Rahmen von Maßnahmen der Vereinten Nationen unter UNO-Oberkommando erfolgen darf. Bereits jetzt wäre die verfassungsmäßige Legitimierung einer Beteiligung deutscher Soldaten an „peace-keeping“-Aktivitäten der UN-Friedenstruppen ohne Kampfauftrag unbedenklich, zumal deren Einsatz die Zustimmung der Konfliktparteien voraussetzt.

Bedenken gegen die Bildung von UNO-Kampfruppen unter deutscher Beteiligung hingegen können in künftigen Konfliktfällen solange zu Recht erhoben werden, wie die bloße Instrumentalisierung der Weltorganisation durch Hegemonialinteressen von Mitgliedern nicht ausgeschlossen erscheint. Voraussetzung und konzeptioneller Rahmen für den Einsatz deutscher Soldaten außerhalb der Landesgrenzen und über die heute bestehenden Bündnisverpflichtungen hinaus kann nur ein globales oder regionales System kollektiver Sicherheit sein. Dann allerdings darf die deutsche Partnerschaft mit gleichen Rechten und Pflichten nicht verweigert werden.

Chronologie

Erstellt von Susanne Bund und Kornelia Lüschen

30.11.90 Der „Revolutionäre Kommandorat“ des Irak weist die UN-Resolution 678 vom 29.11.1990 als „unrechtmäßig, null und nichtig“ zurück.

6.12.90 US-Außenminister Baker erklärt, daß die USA eine militärische Option zur Lösung der Golfkrise nicht ausschließen, auch wenn sie eine friedliche Beilegung bei weitem vorzögen.

6.12.90 Saddam Hussein kündigt an, daß alle ausländischen Geiseln Irak bis Ende des Jahres verlassen können. Die Ausreise der rund 8000 Menschen beginnt am **8.12.**

13.12.90 Die OPEC-Staaten kommen in Wien überein, die unbeschränkte Ölförderung bis zum Ende der Golfkrise beizubehalten.

20.12.90 Die Türkei bittet die NATO offiziell um Unterstützung gegen einen befürchteten irakischen Angriff. Sie fordert die Verlegung der AMF Air (Allied Mobile Force) in den Süden der Türkei.

25.12.90 Saddam Hussein droht, daß Israel im Falle eines Angriffs auf Irak das erste militärische Ziel des Irak sein werde. Das gelte selbst dann, wenn Israel an dem Angriff nicht beteiligt sei. Am **27.12.** erklärt Saddam Hussein ferner, er könne auch chemische Waffen einsetzen.

Anläßlich der Ministertagung des Nordatlantikrates in Brüssel verurteilen die Minister das Verhalten des Irak und fordern einen bedingungslosen Rückzug aus Kuwait. Die Minister stellen des weiteren fest, daß der Golfkonflikt eine mögliche Bedrohung für ein Bündnismitglied — nämlich die Türkei — sei und bekräftigen, daß nach Artikel 5 des NATO-Vertrages, ein bewaffneter Angriff auf ein Bündnismitglied als ein Angriff auf alle betrachtet werde.

2.1.91 Die Bundesregierung beschließt die Entsendung von 18 Alpha-Jets und über 200 Mann in die Türkei. Sie kommt damit der türkischen Bitte nach Entsendung der Nato-Eingreiftruppe AMF vom **20.12.90** nach. Auch Italien und Belgien wollen je eine Staffel der AMF in die Türkei schicken.

In Bonn wird hierzu unterstrichen, daß auch im Falle eines irakischen Angriffs auf den NATO-Partner Türkei ein Einsatz nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der jeweiligen nationalen Regierung erfolgen könne, eine automatische Verwicklung in Kampfhandlungen also ausgeschlossen sei.

Die Entsendung der deutschen Alpha-Jets in die Türkei ist in der Bundesrepublik umstritten. Die SPD ist der Auffassung, daß für einen Bundeswehreinsatz in der Türkei die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Parlaments notwendig sei.

4.1.91 Die Verlegung der deutschen Alpha-Jets nach Erhac (Türkei) beginnt.

5.1.91 Die Außenminister der EG-Staaten laden den irakischen Außenminister Aziz zu Gesprächen über die Golfkrise nach Luxemburg ein. Aziz lehnt ab.

7.1.91 Saddam Hussein droht mit irakischen Terroranschlägen in aller Welt.

9.1.91 Das Treffen zwischen US-Außenminister Baker und Iraks Außenminister Aziz in Genf scheitert. Aziz weigert sich, einen Brief Präsident

Bushs an Saddam Hussein entgegenzunehmen, den er als zu „unfreundlich“ wertet.

10.1.91 Die Bundesmarine entsendet die Fregatte „Bremen“ nach Kreta. Sie soll dort die US-Schiffe ersetzen, die normalerweise im Mittelmeer operieren, jetzt aber weitgehend in den Golfbereich abgezogen sind.

12.1.91 Unter dem Motto „Kein Krieg am Golf-kein Blut für Öl“ demonstrieren rund eine Viertelmillion Menschen in verschiedenen Städten der Bundesrepublik. Es handelt sich um die größten Friedensdemonstrationen seit 1983.

13.1.91 US-Präsident Bush erhält von beiden Häusern des Kongresses — mit knapper Mehrheit — die Genehmigung zum Krieg gegen den Irak.

13.1.91 Der amerikanische Geheimdienst NSA (National Security Agency) verdächtigt 87 deutsche Firmen, das UN-Embargo gegen den Irak zu brechen — so ein interner Bericht des Bundeswirtschaftsministeriums.

14.1.91 Die Gespräche zwischen UN-Generalsekretär Perez de Cuellar und Saddam Hussein in Bagdad scheitern.

14.1.91 Die 250 Abgeordneten der irakischen Nationalversammlung stimmen für einen Krieg und gegen einen Rückzug aus Kuwait.

15.1.91 Direkt vor Ablauf des Ultimatums legt Frankreich im UN-Sicherheitsrat einen Sechs-Punkte-Plan zur Verhinderung eines Krieges vor. Danach soll u.a. der Irak seinen Rückzug aus Kuwait umgehend ankündigen, die Sicherheitsratsmitglieder sollen sich um die Lösung der Nahostprobleme einschließlich der Palästinenserfrage bemühen und zu gegebener Zeit eine Nahostkonferenz einberufen. Die USA und Großbritannien lehnen den Vorschlag ab.

16.1.91 Frankreichs Nationalversammlung und der Senat sprechen sich mit großer Mehrheit für die Beteiligung Frankreichs am Golfkrieg aus. Auch das britische Parlament billigt den Truppeneinsatz am Golf.

17.1.91 Mit massiven Luftbombardements greifen die multinationalen Streitkräfte in den frühen Morgenstunden Ziele im Irak an. Neben den USA beteiligen sich auch Großbritannien, Frankreich, Saudi-Arabien und Kuwait an den Luftangriffen. Die Angriffe wurden den ganzen Tag fortgesetzt.

Der Vorsitzende der Vereinigten Generalstabschefs der USA General Powell erklärt, die Alliierten hätten ihre ersten Ziele erreicht. Sie seien in der Lage, den irakischen Luftraum zu kontrollieren. Iraks chemische und nukleare Anlagen seien nicht mehr funktionsfähig. Die irakische Luftwaffe sei nahezu vollständig ausgeschaltet worden.

Die alliierten Verluste werden mit zwei Flugzeugen angegeben, der Irak meldet dagegen 14 abgeschossene Maschinen der Alliierten. Es herrscht Pressezensur.

18.1.91 Nach dem Beginn des Golfkriegs fällt der Preis für Rohöl wieder auf den Stand vor dem Einmarsch des Irak in Kuwait.

18.1.91 Bundeskanzler Kohl nennt den alliierten Einsatz gegen den Irak einen vollen Erfolg und hält ihn für gerechtfertigt und unvermeidlich. Die SPD erklärt, daß die Diplomatie keine ausreichende Chance erhalten habe, den Krieg abzuwenden.

18.1.91 Mit Beginn des Golfkriegs intensivieren sich die Aktionen der Friedensbewegung. Überall in der Bundesrepublik kommt es zu Demonstrationen, Mahnwachen und Schweigeminuten gegen den Krieg.

18.1.91 Im irakischen Fernsehen werden gefangene amerikanische und britische Piloten vorgeführt. Ihre Aussagen machen sie sichtlich unter Druck. Der Irak erklärt, die Gefangenen würden als „menschliche Schutzschilde“ an strategisch wichtige Punkte gebracht.

USA und Großbritannien protestieren gegen den Bruch der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen.

19.1.91 Als erste massive Reaktion auf die Militäraktion der alliierten Streitkräfte beschießt Saddam Hussein die israelischen Großstädte Haifa und Tel Aviv mit konventionell bestückten Scud-Raketen. Israel droht zwar mit Vergeltung, greift aber nicht zu militärischen Maßnahmen, um die amerikanisch-arabische Allianz nicht zu gefährden.

19.1.91 Erstmals starten amerikanische Kampfflugzeuge zu Angriffen auf Ziele im Irak auch vom türkischen Stützpunkt Incirlik. Zuvor hatte das türkische Parlament die Regierung in Ankara ermächtigt, türkische Truppen auch außerhalb der Türkei einzusetzen und den Alliierten Stützpunkte zur Verfügung zu stellen.

19.1.91 Die USA verlegen Patriot-Abwehrsysteme zur Verteidigung gegen irakische Raketenangriffe nach Israel.

22.1.91 Erneuter irakischer Raketenangriff auf Tel Aviv.

24.1.91 Obwohl die Alliierten täglich etwa 2000 Angriffe fliegen, werden die irakischen Zivilopfer mit bisher „nur“ 41 Toten und 192 Verletzten angegeben. Die tatsächliche Zahl der Opfer ist wegen der irakischen Pressezensur nicht zu ermitteln.

24.1.91 Der Irak pumpt aus vollbeladenen Tankern und einer Pumpstation an der Küste des besetzten Kuwait riesige Mengen Öl in den Persischen Golf. Bis zum 28.2. hat sich der Ölteppich auf einer Wasserfläche von 800 km² ausgedehnt und bedroht die Meerwasserentsalzungsanlagen der Golfanrainer. Saddam Hussein hat mit dem Einleiten des Öls eine gigantische Umweltkatastrophe ausgelöst. Ferner hat der Irak Ölfelder in Brand gesteckt.

24.1.91 Bundeskanzler Kohl schließt Steuererhöhungen zur finanziellen Unterstützung der Alliierten und der vom Golfkrieg betroffenen Staaten nicht mehr aus. Die Art der Steuererhöhung ist unter den Parteien jedoch umstritten.

25.1.91 Anlässlich eines Besuchs in Israel bringen Außenminister Genscher und führende SPD-Politiker ihre Solidarität mit Israel zum Ausdruck. Israel erhält 250 Millionen DM für Soforthilfe für humanitäre Zwecke.

26.1.91 Die Bundesregierung erhöht ihre Finanzhilfe an die USA um weitere 8,25 Milliarden DM. Dies ist eine Reaktion auf den außenpolitischen Druck, unter den die Bundesregierung gekommen war: Seit Beginn des Golfkriegs waren sowohl das deutsch-amerikanische als auch das deutsch-israelische Verhältnis belastet. Deutsche Firmen hatten dazu beigetragen, die irakische Chemiewaffenproduktion aufzubauen und technische Hilfe bei der Raketentwicklung geleistet. Israel sieht sich durch Gasangriffe bedroht, die mit deutscher Hilfe möglich geworden sind.

Die USA kritisieren den ihrer Meinung nach anti-amerikanischen Tenor der Friedensbewegung in Deutschland, die deutsche Rüstungsexportpolitik, den Bruch des UN-Embargos durch deutsche Firmen, das mangelnde finanzielle und militärische Engagement der Deutschen im Golfkrieg und nicht zuletzt die innenpolitische Diskussion darüber, ob ein irakischer Angriff auf die Türkei den Bündnisfall auslösen würde.

28.1.91 Der türkische Staatspräsident Özal stellt in einem Fernsehinterview klar, daß die Türkei keine Gebietsansprüche gegen den Irak habe.

28.1.91 Mehr als 200.000 Menschen demonstrieren in Bonn friedlich gegen den Golfkrieg. Zahlreiche Redner bekunden ihre Solidarität mit Israel.

28.1.91 350.000 Menschen demonstrieren in verschiedenen Städten der USA. Es handelt sich um die größten Demonstrationen seit dem Vietnamkrieg.

30.1.91 Die deutsche Finanzhilfe für die Alliierten wird bis Ende März 14 Milliarden DM betragen.

30.1.91 Frankreichs Verteidigungsminister Jean-Pierre Chevenement tritt aus Protest gegen den Golfkrieg zurück und verurteilt die Zerstörung des Irak. Wegen seiner reservierten Haltung in der Golfkrise stand er im Mittelpunkt der Kritik seiner Regierung.

30.1.91 Auf Bitten Israels wird die Bundesrepublik u.a. Patriot- und Hawk-Abwehrraketen sowie ABC-Spürpanzer vom Typ „Fuchs“ an Israel liefern. Außerdem hat die Bundesregierung die Finanzierung von zwei U-Booten zugesagt.

31.1.91 Die Bundesregierung beschließt, die Präsenz der Bundeswehr im Mittelmeer und in der Türkei zu verstärken. Nach Erhac sollen 220 Soldaten mit Roland-Abwehrraketen verlegt werden; 400 Mann einer Hawk-Batterie werden in Diyarbakir stationiert. In der SPD erheben sich vermehrt Stimmen gegen eine Verlegung deutscher Truppen in die Türkei.

1.2.91 Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, lückenlos über ihre Kenntnis von illegalen Rüstungsexporten in den Irak zu berichten.

4.2.91 Der Streit zwischen der Bundesregierung und der SPD über den Bündnisfall spitzt sich zu. Die Regierung ist der Auffassung, daß nach der Verfassung die Bundesregierung allein über den Einsatz der Bundeswehr entscheiden könne. Die SPD vertritt die Meinung, daß das Parlament darüber zu befinden habe und will notfalls das Bundesverfassungsgericht zur Klärung anrufen.

13.2.91 In Bagdad wird ein mit Zivilisten besetzter Luftschutzbunker von lasergelenkten Bomben getroffen. Mehrere hundert Menschen, überwiegend Frauen und Kinder werden getötet.

Washington macht Saddam Hussein für die zivilen Opfer des Bombenangriffs verantwortlich. Nach amerikanischer Darstellung handelte es sich bei der Anlage um ein getarntes Kommando- und Kontrollzentrum.

14.2.91 Auf einer von Jemen und Kuba beantragten Sitzung befaßt sich der UN-Sicherheitsrats mit der Frage der Verhältnismäßigkeit der Mittel im Rahmen des militärischen Vorgehens am Golf.

17.2.91 Nachdem der Irak — wenn auch mit Vorbedingungen — erstmals die Erfüllung der UN-Resolution 660 in Aussicht gestellt hat, legt der sowjetische Präsident Gorbatschow am 19.2. einen Plan zur Beendigung des Golfkriegs und zur Verhinderung des Landkriegs vor. Danach soll Saddam Hussein die irakischen Truppen innerhalb einer bestimmten Frist aus Kuwait abziehen, die legitime kuwaitische Regierung wieder eingesetzt und Verhandlungen zwischen Irak und Kuwait über ihre strittigen Fragen sowie über die Regelung des Konfliktes zwischen Israel und den arabischen Ländern aufgenommen werden. Außerdem sollen die Truppen der USA und anderer Staaten schrittweise abgezogen und durch arabische bzw. UN-Truppen ersetzt werden. Darüber hinaus sollen die Wirtschaftssanktionen gegen den Irak aufgehoben werden. US-Präsident Bush lehnt den Friedensplan der UdSSR als unzulänglich ab.

24.2.91 In der Nacht zum Sonntag eröffnen die alliierten Streitkräfte die Bodenoffensive mit einem massiven Vorstoß gegen die irakischen Besatzungstruppen in Kuwait.

In den ersten beiden Tagen der erfolgreichen Landoffensive werden mehr als 20 000 irakische Soldaten gefangen genommen.

26.2.91 Saddam Hussein gibt über Rundfunk den Befehl an seine Truppen zu einem sofortigen Rückzug aus dem besetzten Kuwait und erklärt in seiner Rundfunkansprache, daß der Rückzug in den nächsten 24 Stunden abgeschlossen sein soll; dennoch spricht er immer noch von einem moralischen Sieg des Irak im Krieg um das besetzte Kuwait. — Das Pentagon bestätigt, daß irakische Einheiten zum Teil flüchten und versuchen, über die Grenze in den Irak zu gelangen. US-Präsident Bush kritisiert die Rede Saddams als „empörend“ und lehnte die irakischen Ankündigungen als unzureichend ab.

28.2.91 Kuwait ist nach siebenmonatiger Besetzung von den alliierten Truppen befreit worden. Nachdem der Irak alle 12 Resolutionen des Sicherheitsrats akzeptiert hat, kommt es am Golf zu einer Waffenruhe. US-Präsident Bush erklärt vor der Presse, daß die Alliierten ihre militärischen und politischen Ziele erreicht haben, nämlich die Befreiung Kuwaits. Die Entscheidung über die formelle Beendigung des Golfkriegs und einen dauerhaften Waffenstillstand liegt jetzt in der Hand der UNO. Die UdSSR verlangt einen sofortigen Waffenstillstand.

2.3.91 Der Sicherheitsrat verabschiedet die Resolution 686, die genauere Bedingungen für einen permanenten Waffenstillstand am Golf festlegt. Die Resolution verlangt vom Irak die formelle Annullierung der Annexion Kuwaits, die prinzipielle Zustimmung zu Reparationen, die Freilassung aller Kriegsgefangenen, die Einstellung aller Kriegshandlungen, Informationen über Minen und versteckte Sprengladungen sowie Vorräte von chemischen und biologischen Waffen in Kuwait und den von den Alliierten noch besetzten Gebieten.

Die Resolution stellt ausdrücklich fest, daß der Irak alle diese Bedingungen erfüllen muß, bevor aus der Waffenruhe ein Waffenstillstand wird und über die Aufhebung der Sanktionen gegen den Irak verhandelt werden kann.

3.3.91 Vor der ersten Begegnung mit den alliierten Oberbefehlshabern haben die Vertreter des irakischen Militärs alle Forderungen der Sieger akzeptiert und die UN-Resolution 686 anerkannt. Die Waffenstillstandsverhandlungen beginnen.

Impressum:

Herausgeber der „Hamburger Informationen“ ist das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), 2000 Hamburg 55, Falkenstein 1, Tel. 040-86 90 54, Fax 040-866 36 15. Postgiro Hamburg 3843 40-207.

Das IFSH ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Laut Satzung ist es Zweck der Institutsarbeit, „sich im Rahmen der Friedensforschung speziell mit sicherheitspolitischen Problemen zu befassen und dabei die Kriterien von

freier Forschung und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Publizierung der Forschungsergebnisse zu erfüllen“.

Den Inhalt der Beiträge verantworten die Autoren; er repräsentiert nicht unbedingt die Meinung des IFSH. Nachdruck ist erlaubt nach schriftlicher Information des IFSH.

Die „Hamburger Informationen“ erscheinen unregelmäßig und sind — soweit vorrätig — kostenlos über das IFSH erhältlich.